



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0150-Pr 1/2008

XXIII. GP.-NR

4664 /AB

01. Sep. 2008

zu 4719 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 4719/J-NR/2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten der Justiz (Eigendeckungsgrad) – Erledigung der Geschäftsfälle 2007“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Ausgaben des Justizressorts im Jahr 2007 betragen 1.086,1 Millionen Euro, die Einnahmen 789,7 Millionen Euro. Daraus errechnet sich eine Deckung der Ausgaben durch Einnahmen im Ausmaß von 73,0 %.

Zu 2:

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2007 ergibt für das Justizressort folgendes Bild:

	Ausgaben in Mio Euro	Einnahmen in Mio Euro
Bundesministerium für Justiz	108,8	1,6
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	11,6	0,1
Justizbehörden in den Ländern	592,3	713,5
Justizanstalten	342,1	74,5
Bewährungshilfe	31,3	0,0
Summe	1.086,1	789,7

Zu 3:

Die Amtstage der Gerichte sind bundesweit (grundsätzlich und zumindest) jeden Dienstag abzuhalten. Durch einen Ministerratsbeschluss ist sichergestellt, dass grundsätzlich bei allen Bundesdienststellen jedenfalls (zumindest) der Dienstag Vormittag als Amtstag zur Verfügung steht.

Mangels entsprechender Aufzeichnungen liegen konkrete Informationen über die Anzahl der telefonischen Anfragen und Vorsprachen bzw. über die konkrete Inanspruchnahme der Amtstage nicht vor. Im Rahmen der Personalanforderungsrechnung wurde jedoch für das Jahr 2007 für die Durchführung der Amtstage an den Bezirks- und Landesgerichten ein Personalbedarf von bundesweit rund 29 Richtern und 26 Rechtspflegern ermittelt.

Zu 4:

Die Gerichtstage werden durch Verordnung festgelegt, wobei sich die Anzahl der abgehaltenen Gerichtstage nach dem Bedarf der rechtsuchenden Bevölkerung richtet.

Im Rahmen der Personalanforderungsrechnung wurde für das Jahr 2007 für die Durchführung der bundesweit insgesamt 2.948 Gerichtstage ein Personalbedarf von zusammen fünf Richtern ermittelt. Die abgehaltenen Gerichtstage verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Bundesland	Abgehaltene Gerichtstage
Niederösterreich	1.085
Burgenland	63
Steiermark	583
Kärnten	461
Oberösterreich	330
Salzburg	236
Tirol	186
Vorarlberg	4

Zu 5:

An Mieten und Betriebskosten wurden 2007 insgesamt (Zentralstelle, Gerichte, Justizanstalten) 61,643 Millionen Euro an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH bezahlt. Für das Jahr 2008 ist hierfür ein Betrag von 54,699 Millionen Euro veranschlagt, die zu erwartenden Mehrausgaben werden aus Mehreinnahmen der Justiz bedeckt werden.

Zu 6:

Auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage zur Voranfrage, ZI.1103/J-NR/2007, wird verwiesen.

Zu 7, 8, 12, 17 und 22:

Bundesweit fielen bei allen ordentlichen Gerichten im Jahr 2007 insgesamt 3.658.750 Geschäftsfälle an. Die Aufteilung auf die einzelnen Gerichtstypen ist nachfolgend tabellarisch dargestellt. Wie in den letzten Jahren wird der Wert für die Gerichtshöfe erster Instanz ohne die Geschäftsfälle aus dem Firmenbuch (222.747) angeführt.

<i>Gerichtstyp</i>	<i>Geschäftsfall 2007</i>	<i>in %</i>
Oberster Gerichtshof	8.093	0,2%
Oberlandesgerichte	74.786	2,1%
Gerichtshöfe I.Instanz (o.Firmenbuch)	345.057	9,4%
Bezirksgerichte	3.230.814	88,3%
Alle Gerichtstypen	3.658.750	100,0%

Die Aufteilung des Geschäftsanfalles bei den Bezirksgerichten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Sparte</i>	<i>Geschäftsfall 2007</i>	<i>in %</i>
Zivilsachen	623.517	19,3%
Strafsachen	67.304	2,1%
Exekutionssachen	1.144.234	35,4%
Sonstige	1.395.759	43,2%
Summe	3.230.814	100,0%

Zu 9, 14, 19 und 23:

<i>Gerichtstyp</i>	<i>2007 enderledigte Verfahren</i>	<i>am 31.12.2007 offene Verfahren</i>
Oberster Gerichtshof	8.086	672
Oberlandesgerichte	75.038	6.797
Gerichtshöfe I.Instanz	347.134	77.910
Bezirksgerichte	3.193.305	500.842
Alle Gerichtstypen	3.623.563	586.221

Zu 10, 15 und 20:

Eine Aufstellung über die „vergleichweisen Erledigungen“ von Gerichtsverfahren kann dem dieser Anfragebeantwortung angeschlossenen Beilagenkonvolut entnommen werden.

Zu 11, 16, 21 und 24:

Die bei den Bezirksgerichten, Landesgerichten und Oberlandesgerichten – jeweils mit staatsanwaltschaftlichen Behörden – sowie dem Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur verrechneten Ausgaben und Einnahmen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Bei Erstellung dieser Übersicht wurden die im Zentralkredit erfassten, aus dem Rechnungswesen nicht unmittelbar zuordenbaren Ausgaben und Einnahmen entsprechend umgelegt. Ausgaben für RichteramtswärterInnen und RechtspraktikantInnen werden bei den Oberlandesgerichten verrechnet. Ausgaben und Einnahmen der Einbringungsstelle und der Verwahrungsabteilungen der Oberlandesgerichte wurden entsprechend dem Personalanteil zugeordnet. Die Einnahmen aus Pauschalgebühren für Rechtsmittel werden bei den Erstgerichten (Bezirks- und Landesgerichten) verrechnet. Nicht in der Übersicht enthalten sind Zahlungen für Mieten und Betriebskosten an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, die im Jahr 2007 rund 904.000 Euro für den Obersten Gerichtshof und die Generalprokuratur und rund 34,838 Millionen Euro für alle übrigen Gerichtsgebäude betragen haben.

Zu Frage	Dienststellen	Ausgaben in Mio Euro	Einnahmen in Mio Euro
11.	Bezirksgerichte und Bezirksanwälte	250,4	418,8
16.	Landesgerichte und Staatsanwaltschaften	242,0	144,1
21.	Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften	99,9	150,6
24.	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	11,5	0,1

Zu 13:**Gerichtshöfe I.Instanz**

<i>Sparte</i>	<i>Geschäftsfall 2007</i>	<i>in %</i>
Justizverwaltungssachen	124.502	36,1%
Zivilsachen	88.560	25,7%
Außerstreitsachen	17.420	5,0%
Insolvenzsachen	13.368	3,9%
Strafsachen	72.963	21,1%
Rechtsmittel in Zivilsachen	25.614	7,4%
Rechtsmittel in Strafsachen	2.630	0,8%
Summe ohne Firmenbuchsachen	345.057	100,0%
Firmenbuchsachen	222.747	
Summe inkl Firmenbuchsachen	567.804	

Zu 18:**Oberlandesgerichte**

<i>Sparte</i>	<i>Geschäftsfall 2007</i>	<i>in %</i>
Justizverwaltungs-, Dienst- und Disziplinarsachen	57.287	76,6%
Rechtsmittel in Zivilsachen und Fristsetzungsanträge	9.552	12,8%
Rechtsmittel in Strafsachen und Fristsetzungsanträge	7.808	10,4%
Kartellsachen	139	0,2%
Summe	74.786	100,0%

Zu 25:

Beim Obersten Gerichtshof fielen im Jahr 2007 in Zivilsachen 1.199 ordentliche und 1.614 außerordentliche, gesamt daher 2.813 Rechtsmittelakten an. In Strafsachen wurden 817 Rechtsmittel verzeichnet. Eine gerichtsspezifische Aufstellung aller im Jahr 2007 eingebrachten Abänderungsanträge, sowie eine Auflistung aller stattgegebenen und zurückgewiesenen Anträge können dem angeschlossenen Beilagenkonvolut entnommen werden.

Zu 26 und 30:

Im Jahr 2007 betragen die Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen 635,9 Millionen Euro. Eine Aufschlüsselung der Einnahmen nach Gerichtstypen ist aus den Daten der Haushaltsverrechnung nicht möglich. Eine vom Bundesministerium für Justiz vorgenommene Zuordnung nach Sparten ergibt folgendes Bild:

Aufteilung der Einnahmen nach Geschäftssparten	in Millionen Euro
Strafsachen (inkl. ATA)	6,4
Exekutionssachen (E)	56,6
Zivilprozesse (insb. C, Cg, Cga)	116,1
Firmenbuch	21,8
Insolvenzverfahren	11,0
Grundbuch und Sonstiges	424,0
Summe	635,9

Zu 27:

Für 2008 sind Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen in Höhe von 635,921 Millionen Euro veranschlagt. Mehreinnahmen werden erwartet und werden zur Bedeckung unabweislicher Mehrausgaben, z.B. für die in Punkt 5. genannten Zahlungen an die BIG und für die gesetzlichen Verpflichtungen, verwendet werden. Entsprechend der Entwicklung der letzten Jahre wird für 2009 mit einem weiteren Anstieg der Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen gerechnet.

Zu 28:

Im Jahr 2007 betragen die Personalausgaben des Justizressorts (BMJ, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten und Bewährungshilfe) rund 499,3 Millionen Euro.

Zu 29:

Für 2008 sind sie mit 509,5 Millionen Euro veranschlagt. Für das Jahr 2009 liegt noch kein Voranschlag vor.

Zu 31:

Ich beabsichtige nicht, dem Nationalrat in absehbarer Zeit Vorschläge für eine Erhöhung der Gerichtsgebühren vorzulegen.

Zu 32 bis 34:

Soweit Einsparungen zu erbringen waren, wurde versucht, diese durch die normalen Personalabgänge abzudecken, sodass keine Kündigungen erfolgten.

In der nachstehenden Übersicht werden die Veränderungen in den Stellenplänen der Jahre 2005 bis 2008 tabellarisch dargestellt (ohne interne Verschiebungen vom Allgemeinen in den Besonderen Teil des Stellenplans, ohne Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten; ausgewiesen sind jeweils die Veränderungen zum Vorjahr):

	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur			Justizbehörden in den Ländern Oberlandesgerichte, Landesgerichte und Bezirksgerichte sowie Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften				Justizanstalten	
	Richter	Staatsanwälte	Nichtrichterliche Bedienstete	Richter	RiAA	Staatsanwälte	Nichtrichterliche Bedienstete	Exekutivdienst	Justizanstalten gesamt
2005	0	0	0	+20	+80	0	-151	+123	+128
2006	0	0	0	+26	-30	+4	-246	-124	-124
2007	0	0	1	+2	-50	+67	+221	+60	+60
2008	0	0	0	-57	0	+57	-42	-21	-21

Die im Allgemeinen Teil des Stellenplans der Jahre 2005/06 zur Verfügung stehenden Aufnahmemöglichkeiten für 100 Aspiranten (Ausbildung Exekutivdienst) wurden in den Besonderen Teil des Stellenplans transferiert. Außerdem wurde die Lehrlingsausbildung verstärkt.

Die im Unterkapitel „Justizbehörden in den Ländern“ ausgewiesenen Planstellen werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der jährlichen Planstellenaufteilungen auf Grundlage genauer Auslastungsberechnungen auf die vier Oberlandesgerichtssprengel und die vier Oberstaatsanwaltschaftssprengel aufgeteilt. Veränderungen in der Planstellensystemisierung der einzelnen Dienststellen ergeben sich aber nicht nur durch Änderungen im Stellenplan, sondern auch durch Verschiebungen zum Zweck des Ausgleichs von Auslastungsunterschieden. Daher sind aussagekräftige dienststellenbezogene Darstellungen etwaiger Einsparungen praktisch nicht möglich. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Justizanstalten“.

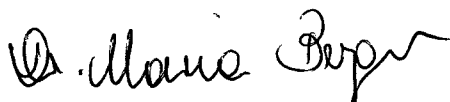
Die mir von den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte erstatteten Vorschläge für die jeweils sprengelinterne Aufteilung der im Stellenplan 2008 zugewiesenen Planstellen für nichtrichterliche und richterliche Bedienstete sind als Beilagen angeschlossen. Auf Grund der Umsetzung der zweiten Stellenplananpassung des Jahres 2008 werden mir aber demnächst von den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte aktualisierte Vorschläge über die Aufteilung der Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vorgelegt werden. Überdies ist ein Ausdruck der letzten Systemisierung für den Justizanstaltenbereich angefügt.

Für den Stellenplan des Jahres 2009 liegen auf Grund des voraussichtlichen Budgetprovisoriums noch keine Zahlen vor.

Zu 35:

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die angeschlossene Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur österreichischen Rechtspflege für den Berichtszeitraum 2006/2007.

29 . August 2008



(Dr. Maria Berger)

Parlamentarische Anfrage 4719/J-NR/2008

Fragen 10, 15, 20

Gericht	Gattung											Gesamt
	C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS		
001	Bezirksgericht Innere Stadt Wien	1125				17	55	3				1200
003	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien		555					1	4			560
007	Handelsgericht Wien		779									779
008	Bezirksgericht für Handelssachen Wien	839										839
009	Oberlandesgericht Wien								6			6
011	Bezirksgericht Favoriten	357				2	28	11				398
012	Bezirksgericht Hietzing	112				1	8					121
013	Bezirksgericht Fünfhaus	288				4	28	5				325
014	Bezirksgericht Hernals	366				6	58	6				436
015	Bezirksgericht Döbling	312				2	16	5				335
016	Bezirksgericht Floridsdorf	215				11	8	2				236
017	Bezirksgericht Klosterneuburg	79					1	1				81
018	Bezirksgericht Liesing	144				9		2				155
019	Bezirksgericht Purkersdorf	58				4						62
021	Arbeits- und Sozialgericht Wien			1081	1885							2966
027	Bezirksgericht Donaustadt	267				2	3	7				279
028	Bezirksgericht Josefstadt	327				3	33	2				365
030	Bezirksgericht Amstetten	80				3		1				84
031	Bezirksgericht Haag	75				9		1				85
033	Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs	49						1				50
040	Bezirksgericht Baden	177				2	3	2				184
041	Bezirksgericht Ebreichsdorf	66				4	2	1				73
050	Bezirksgericht Bruck an der Leitha	72					1					73
052	Bezirksgericht Schwechat	82				2	1					85
060	Bezirksgericht Gänserndorf	111						5				116
061	Bezirksgericht Zistersdorf	17						1				18
070	Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich	51				1		1				53
081	Bezirksgericht Meidling	179				4	9	1				193
082	Bezirksgericht Leopoldstadt	386				10	29	8				433
090	Bezirksgericht Hollabrunn	45				2		1				48
100	Bezirksgericht Horn	85				3		1				89
110	Bezirksgericht Korneuburg	79				2	2					83
111	Bezirksgericht Stockerau	45				3						48
119	Landesgericht Korneuburg		122	148	407				1			678
121	Bezirksgericht Krems an der Donau	115					3	2				120
129	Landesgericht Krems an der Donau		69	78	439			1				587
130	Bezirksgericht Laa an der Thaya	28				3	1	3				35
141	Bezirksgericht Melk	40				1		2				43
144	Bezirksgericht Ybbs	32				1						33
150	Bezirksgericht Mistelbach	47				1						48
161	Bezirksgericht Mödling	380				5	5	2				392
192	Bezirksgericht St. Pölten	235				12	2	1				250
193	Bezirksgericht Lilienfeld	22				2						24
197	Bezirksgericht Neulengbach	19				1	1					21
199	Landesgericht St. Pölten		166	121	602				5			894
201	Bezirksgericht Tulln	139				1	1	3				144
211	Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya	28										28
220	Bezirksgericht Scheibbs	40				3	1					44
231	Bezirksgericht Gloggnitz	31				3						34
233	Bezirksgericht Neunkirchen	48				3		1				52
234	Bezirksgericht Wiener Neustadt	270				12	6	3				291
239	Landesgericht Wiener Neustadt		222	201	361			2				786
243	Bezirksgericht Zwettl	29					1	10				40
300	Bezirksgericht Eisenstadt	112				7	2	1				122
301	Bezirksgericht Mattersburg	57				1		1				59
309	Landesgericht Eisenstadt		130	114	391				1			636
310	Bezirksgericht Güssing	34				1	1					36
311	Bezirksgericht Jennersdorf	15						5				20
320	Bezirksgericht Neusiedl am See	55						5				60

Parlamentarische Anfrage 4719/J-NR/2008

Fragen 10, 15, 20

Gericht		Gattung										Gesamt			
		C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS				
330	Bezirksgericht Oberpullendorf	31				2									33
340	Bezirksgericht Oberwart	54													54
400	Bezirksgericht Braunau am Inn	49				2									51
401	Bezirksgericht Mattighofen	71				4	1	1							77
410	Bezirksgericht Freistadt	37						4							41
411	Bezirksgericht Pregarten	33						1							34
420	Bezirksgericht Bad Ischl	73				2	2	1							78
421	Bezirksgericht Gmunden	152						4							156
431	Bezirksgericht Mauthausen	49				1		1							51
432	Bezirksgericht Perg	58				4									62
440	Bezirksgericht Grieskirchen	69				4		1							74
442	Bezirksgericht Peuerbach	25				2		1							28
450	Bezirksgericht Eferding	47						1							48
451	Bezirksgericht Enns	65				3									68
452	Bezirksgericht Linz	653				14	2	10							679
453	Bezirksgericht Traun	301				10		6							317
454	Bezirksgericht Leonfelden	20													20
456	Bezirksgericht Urfahr-Umgebung	84				2		1							87
458	Landesgericht Linz		224	221	712										1157
459	Oberlandesgericht Linz								10	10	3				23
461	Bezirksgericht Ried im Innkreis	133				5	1	3							142
469	Landesgericht Ried im Innkreis		55	56	210										321
473	Bezirksgericht Rohrbach	108						1							109
482	Bezirksgericht Schärding	113													113
491	Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems	81													81
492	Bezirksgericht Steyr	192				5		2							199
493	Bezirksgericht Weyer	21						1							22
494	Bezirksgericht Windischgarsten	22				1									23
499	Landesgericht Steyr		121	49	175										345
500	Bezirksgericht Frankenmarkt	23													23
501	Bezirksgericht Mondsee	28				1	1								30
503	Bezirksgericht Vöcklabruck	143				14		4							161
511	Bezirksgericht Lambach	31				1		2							34
512	Bezirksgericht Wels	246				2		8							256
519	Landesgericht Wels		251	146	535										932
551	Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau	168				4	1								173
562	Bezirksgericht Hallein	80				7									87
563	Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg	71				3									74
564	Bezirksgericht Oberndorf	64													64
565	Bezirksgericht Salzburg	656				6	7	10							679
566	Bezirksgericht Thalgau	90				4									94
569	Landesgericht Salzburg		335	283	610					9					1237
571	Bezirksgericht Saalfelden	43													43
573	Bezirksgericht Zell am See	93				3									96
580	Bezirksgericht Tamsweg	24													24
600	Bezirksgericht Bruck an der Mur	51				1		3							55
603	Bezirksgericht Leoben	64					1	1							66
605	Bezirksgericht Mürzzuschlag	24				1									25
609	Landesgericht Leoben		87	140	289										516
610	Bezirksgericht Deutschlandsberg	81						1							82
612	Bezirksgericht Stainz	32													32
620	Bezirksgericht Feldbach	50						2							52
622	Bezirksgericht Fürstenfeld	39				1		1							41
630	Bezirksgericht Frohnleiten	67						1							68
631	Bezirksgericht Graz-Ost	466				2	9	1							478
633	Bezirksgericht Voitsberg	82				1	2								85
638	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz		371	360	678			7							1416
639	Oberlandesgericht Graz								5	11					16
640	Bezirksgericht Hartberg	74						1							75

Parlamentarische Anfrage 4719/J-NR/2008

Fragen 10, 15, 20

Gericht		Gattung											Gesamt		
		C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS				
641	Bezirksgericht Graz-West	184						3	1						188
650	Bezirksgericht Judenburg	34				2		1							37
651	Bezirksgericht Knittelfeld	52				1			1						54
652	Bezirksgericht Murau	34							1						35
660	Bezirksgericht Leibnitz	121				2			3						126
663	Bezirksgericht Bad Radkersburg	18													18
671	Bezirksgericht Liezen	46								2					48
673	Bezirksgericht Irdning	41													41
676	Bezirksgericht Schladming	17				4		1	1						23
681	Bezirksgericht Gleisdorf	43				1									44
682	Bezirksgericht Weiz	27													27
720	Bezirksgericht Ferlach	16				2									18
721	Bezirksgericht Klagenfurt	509				7		5	8						529
723	Bezirksgericht Feldkirchen	53				1		1	3						58
729	Landesgericht Klagenfurt		305	239	673						3				1220
730	Bezirksgericht Spittal an der Drau	159				1									160
740	Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan	103						1	1						105
750	Bezirksgericht Hermagor	26							1						27
752	Bezirksgericht Villach	378				2		1	2						383
760	Bezirksgericht Bleiburg	17				1									18
761	Bezirksgericht Völkermarkt	41				4									45
762	Bezirksgericht Eisenkappel	12				1									13
770	Bezirksgericht Wolfsberg	103													103
800	Bezirksgericht Imst	30				2									32
801	Bezirksgericht Silz	54				2									56
810	Bezirksgericht Hall (in Tirol)	86				4		3							93
811	Bezirksgericht Innsbruck	347				4		5	5						361
813	Bezirksgericht Telfs	65				9		1	1						76
818	Landesgericht Innsbruck		359	196	1079						14				1648
819	Oberlandesgericht Innsbruck										3	4			7
821	Bezirksgericht Kitzbühel	118				1		3							122
830	Bezirksgericht Kufstein	82				9		1							92
831	Bezirksgericht Rattenberg	36													36
840	Bezirksgericht Landeck	73				2		1	8						84
850	Bezirksgericht Lienz	51						1	66						118
860	Bezirksgericht Reutte	40				1			1						42
870	Bezirksgericht Schwaz	42				1		1							44
871	Bezirksgericht Zell am Ziller	41							1						42
900	Bezirksgericht Bludenz	103				4		2	1						110
901	Bezirksgericht Montafon	26													26
910	Bezirksgericht Bezau	28													28
911	Bezirksgericht Bregenz	124				5		3	13						145
920	Bezirksgericht Dornbirn	171				1		3	2						177
921	Bezirksgericht Feldkirch	161				5		1	1						168
929	Landesgericht Feldkirchen		183	140	338						6				667
Gesamt		16907	4334	3573	9384	354	377	312	67	25	3				35336

Version: 1.1, 14.12.2007

Gattungen

Gattung	Bezeichnung	Beschreibung
A	Verlassenschaftssachen	Verlassenschaftssachen
BAZ	Dem Bezirksanwalt zugewiesene Anzeigen	Dem Bezirksanwalt zugewiesene Anzeigen
BE	Bedingte Entlassungen	Bedingte Entlassungen
BL	Rechtsmittel in Strafsachen beim LG	Rechtsmittel in Strafsachen bei den Landesgerichten
BS	Rechtsmittel in Strafsachen beim OLG	Rechtsmittel in Strafsachen bei den Oberlandesgerichten
C	Rechtsstreitigk. in Zivilsachen	Zivilprozesse, Scheidungen im Einvernehmen, Kündigung (siehe auch Notiz), Vergleiche nach § 433 ZPO, Mandats- und Wechselsachen, außerstreitige Eheangelegenheiten, einstweilige Verfügungen außerhalb eines Prozesses
CG	Rechtsstreitigk. in Zivilsachen	Zivilprozesse einschließlich der Mandats- und Wechselsachen und der scheckrechtlichen Rückgriffsklagen beim Gerichtshof
CGA	Rechtsstreitigk. in Arbeitsrechtss.	Rechtsstreitigkeiten in Arbeitsrechtssachen
CGS	Rechtsstreitigk. in Sozialrechtss.	Rechtsstreitigkeiten in Sozialrechtssachen
E	Exekutionsverfahren	Exekutionsverfahren
FAM	Außerstreitige Familienangelegenheiten	Außerstreitige Familienangelegenheiten
FSC	Fristsetzungsanträge in Zivilsachen	Fristsetzungsanträge in Zivilrechtssachen
FSS	Fristsetzungsanträge in Strafsachen	Fristsetzungsanträge in Strafsachen
GN	Allgemeine Sachen der	alle nicht in ein anderes

	Generalprokuratur	Register verwiesenen Sachen der Generalprokuratur
GS	Stellungnahmen in Strafsachen	Stellungnahmen im strafgerichtlichen Rechtsmittelverfahren vor dem OGH
GW	Angelegenheiten der §§ 33 Abs2 u. 362 Abs1 Z2 StPO	Angelegenheiten der §§ 33 Abs. 2 und 362 Abs. 1 Z2 StPO
HA	Heimaufenthaltssache	Heimaufenthaltssache
HC	Rechtshilfe in Zivilsachen	Rechtshilfe in Zivilrechtssachen
HR	Strafsachen des Haft- und Rechtsschutzrichters	Strafsachen des Haft- und Rechtsschutzrichters
HS	Rechtshilfe in Strafsachen	Rechtshilfe in Strafsachen
HST	Rechtshilfe in Strafsachen - Staatsanwaltschaft	Rechtshilfe in Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft
HV	Strafsachen des Vorsitzenden oder Einzelrichters	Strafsachen des Vorsitzenden oder Einzelrichters beim Landesgericht
JV	Justizverwaltungssachen	Justizverwaltungssachen
MSCH	Außerstr. Sachen (MRG, WEG, WGG, LPG)	alle außerstreitigen Sachen nach dem MRG, WEG, WGG, WSG und WWG, Pachtenschutzsachen
NC	Allgemeine bürgerliche Rechtssachen	alle nicht in ein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtssachen
NS	Allgemeine Sachen des Strafverfahrens	alle nicht in ein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens
NST	Allgemeine Sachen der Staatsanwaltschaften	alle nicht in ein anderes Register verwiesenen staatsanwaltschaftlichen Sachen
OB	Rechtsmittel in Zivilsachen beim OGH	Rechtsmittel in (streitigen und außerstreitigen) Zivilsachen und beim OGH eingebrachte Klagen

OBA	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen beim OGH	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen beim OGH
OBS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen beim OGH	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen beim OGH
OS	Rechtsmittel in Strafsachen beim OGH	Rechtsmittel in Strafsachen beim OGH
OSTA	Register der Oberstaatsanwaltschaften	allgemeines Register der Oberstaatsanwaltschaften
P	Pflegschaftssachen	Pflegschaftssachen (einschließlich Abwesenheitspflegschafts- und Sachwalterschaftssachen)
PRAES	Präsidialsachen beim OGH	Präsidialsachen beim OGH
R	Rechtsmittel in Zivilsachen beim LG und OLG	Rechtsmittel in streitigen und außerstreitigen Zivilsachen bei den Landes- und Oberlandesgerichten
RA	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen beim OLG	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen bei den Oberlandesgerichten
RK	Ratskammer	Der Ratskammer zur Entscheidung zugewiesene Fälle
RS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen beim OLG	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen bei den Oberlandesgerichten
RV	Reorganisationsverfahren	Reorganisationsverfahren
S	Konkursverfahren	Konkursverfahren
SA	Ausgleichsverfahren	Ausgleichsverfahren
SE	Konkurseröffnungsverfahren	Konkurseröffnungsverfahren
SEU	Insolvenzverfahren - EU	Insolvenzverfahren - EU
SME	Sicherungsmaßnahmen - EU	Sicherungsmaßnahmen - EU
ST	Anzeigen gegen bekannte Täter	Anzeigen gegen bekannte Täter
SVV	Geschäftsaufsichtsverfahren	Geschäftsaufsichtsverfahren
T	Aufgebotssachen	Aufgebotssachen (Kraftlos- und Todeserklärungen)

U	Strafsachen beim Bezirksgericht	Strafsachen beim Bezirksgericht
UB	Anhaltungen nach dem Unterbringungsgesetz	Anhaltungen nach dem Unterbringungsgesetz (UbG)
UR	Strafsachen beim Untersuchungsrichter/Ratskammer	Strafsachen beim Untersuchungsrichter oder Vorsitzenden der Ratskammer
UT	Anzeigen gegen unbekannte Täter	Anzeigen gegen unbekannte Täter

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 4719/J-NR/2008

Frage 25

Anträge auf Abänderung		Gericht	
Gattung	Schritt		
R	aab	003	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
	aas	007	Handelsgericht Wien
	aaz	009	Oberlandesgericht Wien
R Summe		119	Landesgericht Korneuburg
		129	Landesgericht Krems an der Donau
		199	Landesgericht St. Pölten
		239	Landesgericht Wiener Neustadt
		309	Landesgericht Eisenstadt
		458	Landesgericht Linz
		459	Oberlandesgericht Linz
		469	Landesgericht Ried im Innkreis
		499	Landesgericht Steyr
		519	Landesgericht Wels
		569	Landesgericht Salzburg
		609	Landesgericht Leoben
		638	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
		639	Oberlandesgericht Graz
		729	Landesgericht Klagenfurt
		818	Landesgericht Innsbruck
		819	Oberlandesgericht Innsbruck
		929	Landesgericht Feldkirch
			Gesamt
RA	aab	2	
	aaz	2	
RA Summe		4	
RS	aab	2	
	aaz	2	
RS Summe		4	
Gesamt		299	11 168 28 26 29 42 24 37 42 6 10 39 71 22 101 54 20 80 66 46
			1221

Schritt 'aab' - Antrag auf Abänderung
Schritt 'aas' - Antrag auf Abänderung stattgegeben
Schritt 'aaz' - Antrag auf Abänderung zurückgewiesen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Summe der stattgegebenen und der zurückgewiesenen Anträge nicht mit der Anzahl der Anträge übereinstimmen muss, da es zu jahreswechselbedingten Überschneidungen kommen kann bzw. Anträge über den Auswertungszeitraum offen geblieben sind.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr4708/0002-Pr 1/2008

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Tuchlauben 12
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Oliver Kleiß
*Durchwahl: 2157

Betrifft: Wahrnehmungsbericht des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
zur österreichischen Rechtspflege
für den Berichtszeitraum 2006/2007

Das Bundesministerium für Justiz dankt für die Vorlage des Wahrnehmungsberichtes des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages für den Berichtszeitraum 2006/2007.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu diesem Bericht Stellung wie folgt:

1. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

1.1. Europäische Union

Vorab darf zu den Themen Europäischer Haftbefehl und Geldwäsche-Richtlinie auf die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Justiz zu den Wahrnehmungsberichten 2004/2005 und 2005/2006 hingewiesen werden.

1.1.1. Grundrechtsschutzdefizite

Auch wenn mit der Verankerung der Grundrechtscharta im Vertrag von Lissabon ein wichtiger Schritt für den Grundrechtsschutz in der Union getan wurde, ist die Kritik an diesem in manchen Bereichen zutreffend. Dass der Europäischen Union aber daran gelegen ist, den Schutz der Grundrechte weiter zu verbessern, zeigt die Verwirklichung eines langjährigen österreichischen Anliegens: Seit März 2007 steht mit der EU-Grundrechteagentur in Wien allen EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und europäi-

schen Bürgern eine zentrale Ansprechstelle für Menschenrechtsfragen in der Europäischen Union zur Verfügung. Im Übrigen verpflichtet bereits der geltende EU Vertrag (Art. 6 Abs. 2) die EU zur Achtung der Grundrechte, so wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Diese Bestimmung hat nicht bloß programmatische, sondern auch rechtliche Bedeutung. So prüft der EuGH die Grundrechtskonformität sekundärrechtlicher Rechtsakte im Rahmen von Nichtigkeitsklagen. Zudem kann er auch im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens von Amts wegen – also auch dann, wenn die Vorlagefrage die Grundrechtskonformität einer auszulegenden Bestimmung gar nicht in Zweifel zieht – gemeinschaftsrechtliche und unionsrechtliche Vorschriften für nichtig erklären, wenn er zur Ansicht kommt, dass diese die Grundrechte missachten. Eine solche Missachtung kann – laut Rechtsprechung – zweierlei geschehen: dadurch, dass diese Regelungen den Mitgliedstaaten vorschreiben, nationale Gesetze zu erlassen, die die Grundrechte missachten oder auch dadurch, dass sie den Mitgliedstaaten ausdrücklich oder stillschweigend gestatten, nationale Gesetze beizubehalten, die die Grundrechte missachten (vgl. Urteil C-540/03, Rz 23).

Zum Europäischen Haftbefehl ist festzuhalten, dass der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl zumindest dieselben Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien wie das davor zwischen den EU-Mitgliedstaaten geltende Auslieferungsverfahren bietet; zum Teil gehen diese Garantien aber weiter (z.B. beim ne bis in idem Grundsatz oder beim rechtlichen Gehör im Ausstellungs- und Vollstreckungsmitgliedstaat). Ferner nimmt der Europäische Haftbefehl auf die besondere Grundrechtsposition in einzelnen Mitgliedstaaten Rücksicht (z.B. in Bezug auf Abwesenheitsurteilen oder die lebenslange Freiheitsstrafe). Schließlich sei auch darauf verwiesen, dass die erhebliche Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zu einer dramatischen Verkürzung der Auslieferungshaft (von durchschnittlich acht Monaten auf nunmehr weniger als zwei Monate) geführt hat. Die Einwände, der Europäische Haftbefehl stehe mangels harmonisierter Straftatbestände und der Strafdrohungen nicht mit den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in Einklang, hat der EuGH in seinem Urteil vom 3. Mai 2007 (Rechtssache C-303/05, *Advocaten voor de Wereld*) ausdrücklich verworfen. Dabei hat er daran erinnert, dass das Recht des den Haftbefehl ausstellenden Mitgliedstaates insofern maßgeblich bleibt, als der Rahmenbeschluss selbst nicht auf eine Angleichung des materiellen Strafrechts gerichtet ist.

Ein Ausgleich des Europäischen Haftbefehls durch korrespondierende Schutzrechte ergibt sich nicht zwangsläufig. Der hier maßgebliche Art. 11 über die Rechte der gesuchten Person verweist in Bezug auf Verteidigerbeziehung und Zugang zu einem Dolmetsch auf das nationale Recht, dem es somit obliegt, entsprechende Garantien zu verwirklichen. Auf die besondere Ablehnungsmöglichkeit (Grundrechteklausel) gemäß § 19 Abs. 4 EU-JZG sei ebenso hingewiesen wie auf den Umstand, dass auf Grund der subsidiären Anwendung der StPO die mit dem Strafprozessreformgesetz verbundenen Verbesserungen in der Rechtstellung des Beschuldigten auch im Verfahren nach dem EU-JZG anwendbar sein werden.

Zu dem Hinweis, dass die Richtlinie „Vorratsdatenspeicherung“ in die Verschwiegenheit der Rechtsanwälte eingreift, bleibt anzumerken, dass durch die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten einer Telekommunikation noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Person vorgenommen wird; im Ergebnis wird im Fall des Zugriffs auf die gespeicherten Daten das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte durch § 149c Abs. 3 StPO bzw. § 144 Abs. 2 und 3 StPO nF (Umgehungs- und Verwertungsverbot) geschützt.

1.1.2. Geldwäscherichtlinie

Wie der EuGH in der bereits vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zitierten Entscheidung in der Rechtssache C-305/05 (*Ordre des barreaux francophones et germanophone*) festgehalten hat, verstößt die Meldepflicht nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren (dem die Verschwiegenheitspflicht zuzuordnen ist, s Rz 32), weil Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der zweiten GW-RL (entspricht Art 23 der dritten GW-RL) von diesen Pflichten befreit, wenn es sich um Informationen handelt, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für die Partei erhalten hat oder die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter der Partei in einem Gerichtsverfahren und im Zusammenhang damit erhalten hat. Dabei hat der Gerichtshof daran erinnert, dass diese Pflichten für Rechtsanwälte nur insoweit gelten, als sie ihren Mandanten bei der Planung oder Durchführung bestimmter Transaktionen, die im Wesentlichen finanzieller Art sind oder Immobilien betreffen, unterstützen oder im Namen und für Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen. Diese Tätigkeiten finden im Allgemeinen schon aufgrund ihrer Art in einem klar abgesteckten Rahmen statt, der keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren hat. Es läuft den Anforderungen an ein faires Verfahren daher nicht zuwider, dass die Rechtsanwälte bei Finanz- und Immobilientransaktionen ohne Verbindung zu einem

Gerichtsverfahren den von der Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen zur Information und zur Zusammenarbeit unterliegen.

Die oben angeführte Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der zweiten GW-RL (entspricht Art. 23 der dritten GW-RL) war bisher in § 8c Abs. 1 zweiter Satz RAO vorgesehen und auch im angesprochenen Gesetzesentwurf zum BRÄG 2008 enthalten (§ 8f, jetzt wieder § 8c Abs. 1 zweiter Satz RAO: *„Der Rechtsanwalt ist aber nicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen verpflichtet, die er von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Anspruch nimmt.“*) Die Gegen Ausnahme – bei offenkundiger (d.h. für den Rechtsanwalt auch subjektiv erkennbarer) Inanspruchnahme der Rechtsvertretung zum Zweck der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung – ist deshalb gerechtfertigt, weil die Wahrung der Parteienrechte nie soweit gehen darf, dass sich der Rechtsanwalt zum Mittäter einer strafbaren Handlung macht.

Auch die verpflichtende Meldung bei Weigerung der Partei, sich zu identifizieren (§ 8b Abs. 7), ist aus den dargestellten Gründen gerechtfertigt. Überdies sollte die Identifizierung stattfinden, bevor das Auftragsverhältnis eingegangen wird, zu einem Zeitpunkt also, zu dem in aller Regel noch keine die Verschwiegenheitspflicht begründenden Informationen weitergegeben wurden und auch noch kein die Verschwiegenheitspflicht erst auslösendes Auftragsverhältnis vorliegt. Auch für diese Fälle wurde aber in der letztlich beschlossenen Fassung durch einen Verweis auf § 8c Abs. 1 zweiter Satz klargestellt, dass die Ausnahme (einschließlich der Gegen Ausnahme) sinngemäß zu gelten hat, was insbesondere dann zum Tragen kommen wird, wenn die Identifizierung erst später von der Partei vereitelt wird (zB wenn Gesamtrechtsfolge eintritt oder sich der wirtschaftliche Eigentümer ändert und der neue Eigentümer bzw. die neue Partei dem Rechtsanwalt verheimlicht werden soll).

1.1.3. Informationsbeschaffung durch die Europäische Kommission

Was die Forderung nach konkreten Regelungen für die Vorgehensweise der privaten Experten, die von der Europäischen Kommission mit der Durchführung von rechtlichen Studien beauftragt werden, betrifft, so ist dem Österreichischen Rechtsanwalts-

kammertag zuzustimmen, dass es wünschenswert wäre, ein nachvollziehbares System für die Informationsbeschaffung durch Experten zu statuieren.

Zu dem Fragebogen zu den Verfahrenskosten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist darauf hinzuweisen, dass dieser Fragebogen der Erhebung einer umfangreichen Darstellung der nationalen Regelungen zu allen Aspekten des Kosten- und Gebührenrechts im Zivilprozess diene, wobei die Abgabe von Wertungen nicht gefragt war. Zwar trifft es zu, dass nicht bekannt ist, an wie viele andere Institutionen der Fragebogen parallel ausgeschickt und wie er von anderen beantwortet wurde. Nachdem aber nur eine Bestandsaufnahme gefordert war, kann die Beantwortung durch mehrere verschiedene Institutionen nicht problematisch sein, weil unter Zuhilfenahme der relevanten Rechtsnormen wohl einheitliche Antworten zustande kommen müssten.

1.1.4. Rechtszugang auf europäischer Ebene

Ziel des Eilvorlageverfahrens, das am 20. Dezember 2007 vom Rat der Europäischen Union (Umwelt) als A-Punkt beschlossen werden soll, ist die möglichst rasche und effiziente Abhandlung von dringenden Fällen speziell in den Bereichen Justiz und Inneres, ohne dabei die Grundidee des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH aufzugeben. Letztere besteht in der Auslegung von Gemeinschaftsrecht anhand von konkreten Fragen nationaler Behörden durch den Gerichtshof mit Beteiligungsmöglichkeit aller Mitgliedstaaten.

Um dem Raschheitsgebot gerecht zu werden, wurde vorgesehen, den Schwerpunkt des Verfahrens auf die mündliche Verhandlung zu legen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die zuständige Kammer nach Art. 104b § 4 der Verfahrensordnung von der Vornahme eines schriftlichen Verfahrens überhaupt absehen. Auch sonst steht das schriftliche Verfahren nur dem engen Kreis der am Ausgangsverfahren vor dem nationalen Gericht beteiligten Parteien, dem betroffenen Mitgliedstaat sowie den betroffenen Gemeinschaftsorganen offen. Der Gerichtshof hat die Möglichkeit, den Inhalt der Stellungnahmen auf konkrete Punkte beschränkt vorzugeben. Alle anderen Mitgliedstaaten können sich in das Eilverfahren nur durch Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einbringen. Die einzelnen Verfahrensschritte werden wesentlich rascher erfolgen als im herkömmlichen Vorabentscheidungsverfahren, sodass bereits nach etwa drei Monaten mit einem Urteil gerechnet werden kann. Neben den oben erwähnten Einschränkungen und Straffungen des Verfahrens ist zur Erzielung einer beträchtlichen Beschleunigung auch eine Reduzierung der Beteiligung des Ge-

neralanwaltes auf den Beitrag in der mündlichen Verhandlung und die Abgabe einer Empfehlung zur Einleitung eines Eilverfahrens legitim. Da der Gerichtshof auch im Eilvorlageverfahren einer Begründungspflicht im Endurteil unterliegt, sollten die Urteile für die beteiligten Parteien ausreichend verständlich und nachvollziehbar sein.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

2.1. Verfahrenshilfe

Das im Wahrnehmungsbericht 2006/2007 dargelegte Problem ist bekannt und zeitlich mit dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes begrenzt. Danach steht nämlich gemäß § 87 Abs. 1 StPO auch jeder Person gegen einen gerichtlichen Beschluss, aus dem ihr Pflichten erwachsen, Beschwerde zu.

Fiskalisch wird das Problem zusätzlich dadurch gemildert, dass gemäß § 393 Abs. 1a StPO ein Beschuldigter, dem ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde, einen Pauschalbeitrag zu dessen Kosten zu tragen hat, wenn ihm der Ersatz der Prozesskosten überhaupt zur Last fällt und er dazu nach seinem Einkommen, seinem Vermögen und seinen Unterhaltspflichten in der Lage ist.

2.2. Diversion

Der Aspekt der Schadenswiedergutmachung wurde durch das Strafprozessreformgesetz insoweit verstärkt, als nunmehr grundsätzlich Schadenswiedergutmachung anzuordnen ist, es sei denn, dass aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann (§ 200 Abs. 3 StPO).

2.3. Sonstiges

Der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag geäußerte Wunsch, generell in der StPO eine Zustellung der Verfahrensunterlagen an die Parteien zu verankern, scheint jedenfalls für das Hauptverfahren berechtigt. Das Anliegen wird im Zuge der eigentlichen Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens der StPO behandelt werden. Auf die Bestimmung des § 96 Abs. 5 StPO, wonach das Protokoll über eine Vernehmung der vernommenen Person in Ablichtung oder Kopie sofort auszufolgen ist, sei jedoch hingewiesen.

Zum Kritikpunkt der teilweisen schwierigen Erreichbarkeit der Kanzleimitarbeiter ist anzumerken, dass mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. August 2002 betreffend die Dienstzeit bei den Justizbehörden in den Ländern (Gleitzeiter-

lass), JMZ 241.00/10-III.1/2002, idF des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Jänner 2004, JMZ 241.00/1-PR.6/04, der bisherige "Gleitzerlass" aktualisiert und unter anderem der Punkt 2.1. (bisher Punkt 2.2.) zur Sicherstellung eines während der Sollzeit durchgehenden Dienstbetriebes präziser gefasst wurde. So ist in allen Organisationseinheiten einer Dienststelle (insbesondere Geschäftsabteilung, Einlaufstelle, Fernsprechvermittlungsdienst, Rechnungsführer) während der gesamten Sollzeit (Normaldienstzeit 7.30 bis 15.30 Uhr) der durchgehende Dienstbetrieb sicherzustellen. Besteht eine Organisationseinheit aus zwei oder mehr Vollzeitkräften, hat grundsätzlich zumindest ein Bediensteter dieser Organisationseinheit während der gesamten Sollzeit anwesend zu sein; besteht sie aus weniger als zwei Vollzeitkräften, so wird angeordnet, dass bei unvermeidlicher Abwesenheit vom Arbeitsplatz die Vertretung während der gesamten Sollzeit durch eine andere Organisationseinheit sicherzustellen ist, wobei der Vorsteher der Geschäftsstelle und der Fernsprechvermittlungsdienst über jeden derartigen Vertretungsfall in Kenntnis zu setzen sind.

3. ZIVILRECHTSPFLEGE

3.1. Zivilrecht

3.1.1. Sachverständige

Bei dem (berechtigten) Hinweis, Gutachten mögen in für Laien verständlicher Sprache abgefasst werden, kann das SDG oder GebAG keine unmittelbare Handhabe bieten. Die verständliche und klare Gutachtensverfassung ist aber Teil der bei der Zertifizierungsprüfung nachgefragten Kenntnisse der Gutachtensmethodik, über die die Sachverständigen verfügen müssen, weil das Gutachten auch für die nicht fachkundigen Gerichte verständlich sein muss. Von diesem Prüfungsgegenstand ist auch keine Befreiung möglich. Derartige Mängel bei der Gutachtenserstattung wären auch im Zuge des Rezertifizierungsverfahrens – als Mängel betreffend die Qualifikation der jeweiligen Sachverständigen – auffgreifbar, sofern sie dem die SDG-Liste führenden Gerichtsorgan angezeigt werden.

Der verständlichen Erläuterung des Gutachtens sollen ferner auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften über das Fragerecht der Parteien und die Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung dienen.

3.1.2. Verfahrenshilfe

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, § 71 ZPO (Rückzahlung der Verfahrenshilfe) in absehbarer Zeit zu novellieren. Dabei soll in den Erläuterungen ausdrücklich auch auf Folgendes hingewiesen werden: „Zustellungen haben dabei an die Partei selbst zu erfolgen, weil dem Verfahrenshilfeanwalt in einem Verfahren nach § 71 - insbesondere wegen der Interessenkollision mit der Partei – keine Vertretungsbefugnis zukommt (OLG Wien AnwBl 2001, 347 = WR 913; M. Bydlinski in Fasching, Band I2 Rz 14 zu § 71).“

3.1.3. Sonstiges

Die im Wahrnehmungsbericht 2006/2007 zutreffend angeführte Bestimmung des § 48a GOG sieht vor, dass nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof über die Entscheidungsdokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, sinngemäß anzuwenden sind.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Dezember 2002, GZ BMJ-6171/166-Pr 5/2002, wurden Präzisierungen der zitierten Bestimmung getroffen, die Installation der notwendigen Software verfügt und an die Entscheidungsorgane appelliert, der Einbringung von Entscheidungen in die Judikaturdokumentation entsprechendes Augenmerk zu schenken.

Die im Wahrnehmungsbericht 2006/2007 kritisierte spärliche Veröffentlichung von Entscheidungen liegt vielfach in der unterschiedlichen Einschätzung der Bedeutung und Tragweite der Entscheidung. Es ist nämlich zu beachten, dass eine Veröffentlichung zweitinstanzlicher Entscheidungen immer dann, wenn der Zugang zum OGH aus Gründen des § 502 Abs. 1 ZPO verneint wurde (oder in Fällen des § 502 Abs. 5 zu verneinen wäre) keinen Informationsgehalt über den Einzelfall hinaus hätte. Entscheidungen, in denen Rechtsfragen gelöst werden, denen zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung keine erhebliche Bedeutung zukommt, werden zu Recht nicht veröffentlicht. Dessen ungeachtet ist auch dem Bundesministerium für Justiz die möglichst umfangreiche Einbringung von erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen ein Anliegen, sodass auch weiterhin auf eine entsprechende Praxis der Gerichte gedrungen werden wird.

Anzumerken bleibt, dass die Judikaturdokumentation für das Oberlandesgericht Graz rund 100 Rechtssätze und Volltextentscheidungen ausweist, ein Mengengerüst, das in etwa jenem des – von der Größe vergleichbaren - Oberlandesgerichtes Linz entspricht. Eine Anomalie bei der Dotierung dieser Datenbank mit Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Graz lässt sich somit nicht feststellen.

Was die Handhabung der Ladungen zur vorbereitenden Tagsatzung anbelangt, so ist die Rechtslage zu § 258 Abs. 2 ZPO eindeutig: Zur vorbereitenden Tagsatzung ist die Partei oder, soweit diese zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beitragen kann, eine informierte Person zur Unterstützung des Vertreters stellig zu machen. Nur die Verfahrensparteien und ihre Vertreter wissen, ob die Partei zur Aufklärung des Sachverhalts etwas beitragen kann, welche informierte Person allenfalls zur Unterstützung des Vertreters stellig gemacht werden oder ob der Vertreter selbst die Rolle der auch über den zu Grunde liegenden Sachverhalt informierten Person übernehmen kann. Diese Entscheidung kann das Gericht den Verfahrensparteien oder ihren Vertretern nicht abnehmen.

Zu den im Wahrnehmungsbericht 2006/2007 angesprochenen Richterwechseln bleibt darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Justiz im Zusammenwirken mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte stets bestrebt ist, Vakanzen durch Veränderungen in der Person der Leitung von Gerichtsabteilungen erst gar nicht eintreten zu lassen, zumindest aber so kurz wie nur möglich zu halten. Dies wird einerseits durch die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Stellenplans über die Systemisierung sogenannter Ersatzplanstellen für z.B. karenzurlaubsbedingte Abwesenheiten, andererseits durch den Einsatz sog. Sprengelrichter für bestimmte gesetzlich definierte Einsatzfälle unterstützt.

3.2. webERV

Die angeführten Probleme bei der Übertragung von Formatierungen sind insbesondere auch auf Versäumnisse der Übermittlungsstellen und Softwarehäuser sowie auf Umstellungsschwierigkeiten und mangelnde Routine bei den Anwendern - deren Schulung den Übermittlungsstellen bzw. den Herstellern von Kanzleisoftware obliegt - zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es nicht zuletzt deshalb bei der Übernahme von Formatierungen zu Schwierigkeiten gekommen ist, weil einer der führenden Kanzleisoftwareanbieter, der einen bedeutenden Marktanteil abdeckt, die in der Schnittstellenbeschreibung vorgesehenen Formatierungen - die die Bundesrechenzentrum GmbH auch übernehmen kann – bis vor Kurzem nicht un-

terstützt hat, sodass diese nicht übermittelt werden konnten. An der Behebung der Formatierungsprobleme wird jedoch sowohl technisch als auch organisatorisch mit größtem Nachdruck gearbeitet.

Anzumerken bleibt, dass mit der seit 1. Dezember 2007 geltenden Fassung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), BGBl. II Nr. 481 idF BGBl. II Nr. 333/2007, die Einbringung von Schriftsätzen als PDF-Anhang ausdrücklich zugelassen (§ 5 Abs. 1) wurde. Auf diese Art sollte schon jetzt sichergestellt sein, dass die Eingaben in gewohnter Form bei Gericht einlangen.

3.3. Exekutionsverfahren

3.3.1. Sperrkosten

Die Vorgangsweise, nach der im Zuge von Fahrnisexekutionen die Wohnungen durch einen Schlosser geöffnet werden, obwohl dies nicht beantragt ist, entspricht der EO (vgl. die §§ 26, 252f); für die Öffnung einer Wohnung durch einen Schlosser bedarf es nach den einschlägigen Bestimmungen eben gerade keines Antrags durch den betreibenden Gläubiger.

3.3.2. Verwertung von Gegenständen

Die Wahl des Versteigerungsorts (Versteigerung an Ort und Stelle, Auktionshalle etc.) steht nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 274 Abs. 1 EO) nicht den Parteien des Exekutionsverfahrens, sondern dem Gerichtsvollzieher zu. Soweit eine Partei die vom Gerichtsvollzieher gewählte Verwertungsart beanstanden möchte, steht ihr dazu das Mittel der Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO zur Verfügung.

3.4. Firmenbuch

Ob für den in Punkt VI. 5 des Wahrnehmungsberichtes 2006/2007 erwähnten Schriftsatz bei richtiger rechtlicher Betrachtung eine Eingabengebühr nach Tarifpost 10 I lit. a GGG anfiel, hängt von der Formulierung des damit an das Firmenbuchgericht herangetragenen Antrags ab. Auch hier bieten allerdings die formlosen und unentgeltlichen Instrumentarien des Gerichtsgebührenrechts, wie etwa die Erhebung von Einwendungen gegen eine Zahlungsaufforderung, eine sehr praxisnahe Gelegenheit dafür, um die eigentliche Intention des Einschreiters darzulegen und eine weitere Verfolgung der Gebührenangelegenheit durch die Justizverwaltung hintanzuhalten.

3.5. Grundbuch

Das Bundesministerium für Justiz setzt im Rahmen der Budget- und Stellenplanverhandlungen stets alles daran, die für die Wahrnehmung der der Justiz übertragenen Aufgaben erforderlichen Planstellen zugewiesen zu erhalten. Zur Argumentation stehen moderne Controlling-Instrumente wie die in Zusammenarbeit mit einem Management-Beratungsunternehmen implementierte Personalanforderungsrechnung (für Richter und Rechtspfleger) zur Verfügung. Dieses Instrument sowie ein weiteres Rechenwerk (die sog. Planstellenidealverteilung) werden auch zur Ermittlung einer intern ausgewogenen Ressourcenverteilung herangezogen.

Was den Sonderfall des Bezirksgerichtes Villach anbelangt, so ist dazu festzuhalten, dass die freie Planstelle eines Grundbuchsrechtspflegers mit 1. Juni 2007 nachbesetzt wurde. Auch konnten die Verfahrensverzögerungen auf Grund von Schreib- und Abfertigungsrückständen im Grundbuch der Bezirksgerichtes Graz-West und Graz-Ost im Laufe des Jahres 2007 beseitigt werden.

3.6. Einhebung der Gerichtsgebühren

Die Einhebung und Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren hat sich ebenso wie die Einhebungsart der Abbuchung und Einziehung grundsätzlich sehr gut bewährt. Freilich kann es bei einem Massenphänomen wie der Gebühreneinhebung in Einzelfällen zu Fehlern und Unzukömmlichkeiten kommen und bei vielen Hunderttausenden an Gebührenfällen ein vereinzelt Auftreten von Unrichtigkeiten nicht gänzlich vermieden werden.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle funktioniert das in Österreich gewählte System, wonach das Gerichtsgebührenrecht von Kostenbeamten vollzogen und die Tätigkeit der Kostenbeamten von bei den Gerichtshöfen angesiedelten Revisoren, die über Spezialkenntnisse im Bereich des Gerichtsgebührenrechts verfügen, überwacht wird, einwandfrei. Durch dieses zweistufige System der personellen Handhabung des Gerichtsgebührenrechts ist es möglich, mit einer sehr „schlanken“, hinsichtlich des Personaleinsatzes optimal sparsamen Struktur das Auslangen zu finden.

Hinzu kommt, dass das Gerichtsgebührenrecht den Parteien gegen allfällige Fehler von Kostenbeamten unentgeltliche und formlose Rechtsbehelfe zur Verfügung stellt, wie etwa die Einwendungen gegen eine Zahlungsaufforderung, den Berichtigungsantrag gegen einen Zahlungsauftrag oder den Rückzahlungsantrag im Fall einer unberechtigten Abbuchung und Einziehung.

Was die Rückforderung unrichtig eingezogener Gebühren anbelangt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung § 30 GGG auch auf Gerichtsgebühren, die durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden, anzuwenden. Nach § 30 Abs. 3 GGG ist die Rückzahlung einer Gebühr vom Kostenbeamten zu verfügen; wenn der Kostenbeamte den Rückzahlungsanspruch nicht für begründet hält, entscheidet über den Rückzahlungsantrag der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz mit Bescheid.

Im Übrigen werden die im Wahrnehmungsbericht 2006/2007 geschilderten Fallkonstellationen den Revisoren als den für die Fachaufsicht über die Gebühreneinhebung zuständigen Organen zur Kenntnis gebracht werden.

4. SONSTIGES

4.1. Positive Kritik

Das Lob, das an verschiedenen Stellen des Wahrnehmungsberichtes 2006/2007 Gerichten gespendet wurde, wird mit Dank zur Kenntnis genommen.

4.2. Einzelfälle

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte den im Bericht dargestellten Einzelfällen nachgehen und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen werden.

30. Jänner 2008
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Josef Bosina

Elektronisch gefertigt



ÜBERSICHT

über die Zahl der im Jahre 2008 im
Sprengel des Oberlandesgerichtes

Innsbruck

systemisierten Planstellen für Beamte und
Vertragsbedienstete

(einschließlich der den Staatsanwaltschaften zugewiesenen
Planstellen)

Darstellungstiefe 1



ÜBERSICHT

über die Zahl der im Jahre 2008 im
Sprengel des Landesgerichtes

Innsbruck

systemisierten Planstellen für Beamte und
Vertragsbedienstete

(einschließlich der den Staatsanwaltschaften zugewiesenen
Planstellen)

Darstellungstiefe 2



ÜBERSICHT

über die Zahl der im Jahre 2008 im
Sprengel des Landesgerichtes

Feldkirch

systemisierten Planstellen für Beamte und
Vertragsbedienstete

(einschließlich der den Staatsanwaltschaften zugewiesenen
Planstellen)

Darstellungstiefe 2

Übersicht

über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien systemisierten Planstellen für Richter und Richteramtswärter Darstellungstiefe 1 (siehe Anmerkung)

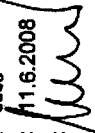
OBERLANDESGERICHT SPRENGEL d. GERICHTS- HOFES I. INSTANZ	OBERLANDESGERICHT						GERICHTSHOF I. INSTANZ						BEZIRKSGERICHT						Sprengel- richter	SUMME Sp. 2-12
	Präs.		Sen.Präs.		Ri		Präs.		VPräs.		Ri		Vorsl.		Ri		Vorsl./Ri			
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13								
OLG Wien	1	2	24	53															80	
LG für ZRS Wien					1	3	68	12	181										265	
LG für Strafsachen Wien					1	2	61												64	
HG Wien					1	1	36	1	10										49	
ASG Wien					1	1	31												33	
LG Eisenstadt					1	1	16	7	10										35	
LG Korneuburg					1	1	26	10	19										57	
LG Krems a.d. Donau					1	1	10	5	8										25	
LG St.Pölten					1	1	24	11	22										59	
LG Wr. Neustadt					1	1	28	6	29										65	
Zwischensumme	1	2	24	53	9	12	300	52	279										732	
Sprengelrichter																			17	
Summe Richter	1	2	24	53	9	12	300	52	279	17									749	
Richteramtswärter																			84	
Summe Richter und RAA	1	2	24	53	9	12	300	52	279	17									833	

Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung	OGH		BMJ		SUMME Sp.13 zuzüglich Sp. 14-16
	14	15	16	17	
1+1					82
48+2	7	5			327
8+1					73
9					58
6			1		40
3+1			3		42
6+3			2		68
3			3		31
9+1			4		73
9+2					76
102+11	7	18			870
					17
					887
					84
					971

Altflilige Erläuterungen
18
Zu 13: davon 4 VZK Kartell
Zu 14: Mair (BKANW)
4664/AB XXIII. GP - Anfragebeantwortung gesamt

PISForm:R1

- Anmerkung:**
1. Achtung: In die Spalten 2 bis 13 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
 2. In den schattierten Feldern sind keine Eintragungen zu machen.
 3. In der Tiefe 1 erfolgt die Darstellung nach Gerichtshofsprengeln. Bei den Gerichtshöfen I. Instanz sind auch die jeweiligen Bezirksgerichte umfasst.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Mag. Dr. Sumerauer
 KLASSE: 3399
 DATUM: 1.6.2008
 UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: 

Übersicht

über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG für ZRS Wien systemisierten Planstellen für Richter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ			BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp. 2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung				SUMME Sp. 9 zuzüglich Sp. 10-12	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 10 - 12
	Präs.	VPräs.	RI	Vorst	RI	Vorst/Ri	GEMEINS. SYSTEM MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)		Ersatzplanst.	OGH	BMJ	zu 10: Miklau, Zucker		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
LG für ZRS Wien	1	3	68					72	9	1	1	83		
BG Innere Stadt Wien				1	43			44	12+2	5	1	64		
BG Leopoldstadt				1	17			18	6		1	25		
BG Josefstadt				1	12			13	3	0,5	1	17,5		
BG Favoriten				1	17			18	2			20		
BG Meidling				1	9			10	3			13		
BG Hietzing				1	7			8				8		
BG Fünfhaus				1	18			19	3	0,5		22,5		
BG Hernals				1	16			17	4			21		
BG Döbling				1	11			12	5		1	18		
BG Floridsdorf				1	12			13				13		
BG Donaustadt				1	12			13	1			14		
BG Liesing				1	7			8				8		
Summe	1	3	68	12	181			265	48+2	7	5	327		

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!

In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes i. Instanz. Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelpostenstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (auf Verwendungsübersicht; falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Mag. Dr. Sumerauer

KLAPPE: 3399

DATUM: 1.6.2008

UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:



Übersicht


über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG für Strafsachen Wien, HG Wien und ASG Wien systemisierten Planstellen für Richter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ			BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp. 2-7
	Präs.	VPräs.	RJ	Vorst	RJ	Vorst/RJ	GEMEINS. SYSTEM MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
LG f. Strafsachen Wien	1	2	61					64
Handelsgericht Wien	1	1	36					38
BG f. Handelssachen W.				1	10			11
Summe	1	1	36	1	10			49
ASG Wien	1	1	31					33
Summe								

Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung	OGH		BMJ	SUMME Sp. 9 zuzüglich Sp. 10-12
	Ersatzplanst.	11		
10		11	12	13
8+1				73
4				42
5				16
9				58
6			1	40

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 10 - 12
zu 10: Fenz
14

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung **nicht** aufzunehmen!
 In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
 Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelplanstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht; falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
 Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Mag. Dr. Surnerauer
 KLAPPE: 3399
 DATUM: 1.6.2008
 UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: 

Übersicht


über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG Eisenstadt systemisierten Planstellen für Richter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ			BEZIRKSGERICHT							SUMME Sp. 2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung		SUMME Sp. 9 zuzüglich Sp. 10-12	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 10 - 12	
	Präs.	VP/Präs.	Ri	Vorst.	Ri	Vorst./RI	GEMEINS.SYSTEM MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)			OGH		BMJ				
1	2	3	4	5	6	7	8				10	11	12	13		
LG Eisenstadt	1	1	16				18					3+1		3	25	
BG Eisenstadt				1	2		3								3	
BG Güssing				1	1		2								2	
BG Jennersdorf				1			1								1	
BG Mattersburg				1	1		2								2	
BG Neusiedl				1	2		3								3	
BG Oberpullendorf				1	1		2								2	
BG Oberwart				1	3		4								4	
Summe	1	1	16	7	10		35					3+1	3		42	
	zu 10: Tscherner															
	14															

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung, jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelplanstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht); falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Mag. Dr. Sumerauer
KLAPPE: 3399


DATUM: 1.6.2008

UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: 

Übersicht

über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG Krems a.d. Donau systemisierten Planstellen für Richter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ				BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp. 2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung				SUMME Sp. 9 zuzüglich Sp. 10-12	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 10 - 12	
	Präs.	VP.räs.	RI	Vorst	RI	Vorst/RI	GEMEINS.SYSTEMMIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)			OGH	BMJ					
							Sp. 5	Sp. 6				10	11			12
1	0	3	4	5	6	7	8	8						13	14	
LG Krems a.d. Donau	1	1	10											3	3	18
BG Krems a.d. Donau				1	4											5
BG Gmünd				1	1											2
BG Horn				1	1											2
BG Waidhofen/Thaya				1	0,5		Zwettl									1,5
BG Zwettl				1	1,5		Waidhofen/Thaya									2,5
Summe	1	1	10	5	8	8								3	3	31

NAME DES SACHBEARBEITERS: Mag.Dr.Sumerauer
 KLAPPE: 3399
 DATUM: 1.6.2008
 UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: 

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
 In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
 Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelpostenstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht; falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
 Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt des Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.


ÜBERSICHT
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz
systemisierten Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter
Darstellungstiefe 1 (siehe Anmerkung)

OBERLANDESGERICHT bzw. SPRENGEL d. GERICHTSHOFES I. INSTANZ	OBERLANDESGERICHT						GERICHTSHOF				BEZIRKS- GERICHT			Sprengel- richter	SUMME Sp.2-12
	VPräs		SenPräs		Präs		I. INSTANZ		GERICHT			Sprengel- richter			
	Präs	VPräs	SenPräs	Präs	Ri	VPräs	Ri	Vorst. Ri	Vorst./Ri	Sprengel- richter					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
Oberlandesgericht Linz	1	1	11	22								35			
Sprengel d. LG Linz					1	1	34	8	26,6	1	71,5				
Sprengel d. LG Salzburg					1	2	45	9	34		91				
Sprengel d. LG Ried i. L.					1	1	10	2	9	2	25				
Sprengel d. LG Steyr					1	1	9	3	6,5	2	22,5				
Sprengel d. LG Wels					1	1	25	9	19	1	56				
Zwischensumme	1	1	11	22	5	6	123	31	95	6	301				
Sprengelrichter											6	6			
Summe Richter	1	1	11	22	5	6	123	31	95	6	307				
Richteramtsanwärter												24			
Summe Richter u. RIAA	1	1	11	22	5	6	123	31	95	6	331				

Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung	Ersatz- planst.		OGH	BMJ	SUMME Sp. 13 zuzüglich Sp. 14-16
	14	15			
	14	15			17
	1				36
	21		1		93,5
	13				104
	3				28
	7				29,5
	5				61
	50			1	352
					6
					358
					24
					382

	4664/AB XXIII. GP - Anfragebeantwortung gesamt					
--	--	--	--	--	--	--

	18
	RdOLG Dr. Jäger, HA

NAME DES SACHBEARBEITERS: Wartner
KLAPPE: 11221
DATUM: 9. Mai 2008
UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:

 Wartner eh.

Anmerkung:
 1. **Achtung:** In die Spalten 2 bis 13 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
 2. In den schattierten Feldern sind keine Eintragungen zu machen.
 3. In der Tiefe 1 erfolgt die Darstellung nach Gerichtshofsprengeln.
 Bei den Gerichtshöfen I. Instanz sind auch die jeweiligen Bezirksgerichte umfasst.

ÜBERSICHT
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG Linz systemisierten Planstellen für Richter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTS-HOF			BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp.2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung			SUMME Sp.9 zuzüglich Sp. 10-12	Erläuterungen zu den Spalten 10 - 12
	Präs	VPräs	RI	Vorst	RI	Vors/RI	GEMEINS.SYSTEM. MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)		Ersatzplanst.	OGH	BMJ		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
LG Linz	1	1	34					36	17		1	54	RdLG Mag. Salfelner, Zut. BMJ
BG Linz				1	14			17,9	4			21,9	RdLG Mag. Hultsch, vMSF
							BG Mauthausen						RdLG Mag. Kurl, HA
							BG Freistadt						RdLG Mag. Neuhofner, HA
							BG Perg						RdLG Dr. Übertsroider, HA
							BG Traun						RdLG Dr. Lindinger, KU
							BG Rohrbach						RdBG Mag. Mayrhofer, vMSF
							BG Steyr						RdLG Mag. Karl-Hansi, KU
BG Traun				1	5			6,4				6,4	RdLG Mag. Stieber, MKU/KU
							BG Linz						RdLG Dr. Ganglbberger, MKU
BG Urfahr-Umgebung				1	0,4	0,4	BG Leonfelden	2,4				2,4	RdLG Dr. Meitz de Beursegard-Jerzysynski, HA
BG Freistadt				1	0,6		BG Linz	1,6				1,6	RdLG Mag. Geres, MKU
BG Leonfelden							BG Urfahr-Umgebung	0,6				0,6	RdLG Mag. Eichler, HA
BG Mauthausen				1	0,3	0,6	BG Linz	1,3				1,3	RdLG Dr. A. Fromherz, MKU
BG Perg				1	0,8		BG Linz	1,8				1,8	RdLG Mag. Dleplinger, MKU
BG Pregarten				1				1				1	RdLG Mag. Berger-Lehner, HA
BG Rohrbach				1	1			2,5				2,5	RdLG Mag. Sild, HA
SUMME	1	1	34	8	28,5	1	BG Linz	71,5	21		1	93,5	RdLG Linz Mag. Strauß, MKU

RdLG Dr. Plocker, MKU; RdLG Mag. Halovogel, vMSF/MKU; RdBG Traun Mag. Veit, KU; RdLG Mag. Heimetsberger, MKU; RdBG Mag. Nekula, HA, RdBG Mag. Floßmann, TA; RdBG Mag. S. Fromherz, KU; RdBG Dr. Ertl, HA; RdBG Dr. Weber, HA; RdBG Mag. Vierlinger-Kobler, HA; (RdBG Mag. Kogler, vMSF/MKU), RdBG Linz Mag. Haslwanter, zug. BMJ

NAME DES SACHBEARBEITERS: Wartner
KLAPPE: 11221
DATUM: 9. Mai 2008
UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:
Wartner eh.

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes i. Instanz
Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelplanstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht, falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt des Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

ÜBERSICHT
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG Salzburg
systemisierten Planstellen für Richter
Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ				BEZIRKSGERICHT							SUMME Sp.2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung			SUMME Sp.9 zuzüglich Sp. 10-12	Erläuterungen zu den Spalten 10 - 12
	Präs	VPräs	Ri	Vorst	Ri	Vorst/Ri	GEMEINS.SYSTEM. MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)	6	7	8	Ersatz- planst.		OGH	BMJ			
1	2	3	4	5	6	7							10	11	12	13	
LG Salzburg	1	2	45										10			58	
BG Salzburg				1	18		BG Oberndorf						3			24,4	
					0,3		BG Neumarkt										
					0,5		BG Tamsweg										
					0,7		BG Thalgau										
BG Hallein				1	2											3	
BG Neumarkt b. Sbg.				1	1											2,5	
					0,5		BG Salzburg										
BG Oberndorf				1	0,7		BG Salzburg									1,7	
BG Saalfelden				1	1											2	
BG St. Johann i. Pg.				1	4											5,5	
					0,5		BG Zell am See										
BG Tamsweg				1												1,3	
					0,3		BG Salzburg										
BG Thalgau				1	1											2,1	
					0,1		BG Salzburg										
BG Zell am See				1	2											3,5	
					0,5		BG St. Johann i. Pg.										
SUMME	1	2	45	9	34								13			104	

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung einzutragen!

In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz. Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelpostenstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (auf Verwendungsübersicht, falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

PISForm. R2

NAME DES SACHBEARBEITERS: Wartner

KLAPPE: 11221

DATUM: 9. Mai 2008

UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:

Wartner eh.

ÜBERSICHT
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG Ried i.l.
systemisierten Planstellen für Richter
Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

4664 ... XXIII. GP - Antragsbeantwortung gesamt

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ				BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp.2-7
	Präs	VPräs	RI	Vorst	RI	Vorst/RI	GEMEINSYSTEM. MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
LG Ried i.l.	1	1	10					12	
BG Ried i.l.				1	2			3,9	
					0,1		BG Scharfing BG Braunau		
BG Braunau a.l.						0,5	BG Mattighofen		
					2	0,7	BG Ried i.l.	3,4	
BG Mattighofen					0,7		BG Mattighofen		
				1	1	0,5	BG Ried i.l.	2,7	
					0,3		BG Braunau		
BG Scharfing				1	1		BG Scharfing	3	
					0,9		BG Ried i.l.		
					0,1		BG Mattighofen		
SUMME	1	1	10	2	9	2		25	

Erläuterungen zu den Spalten 10 - 12	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung				SUMME Sp.9 zuzüglich Sp. 10-12
	Ersetz-planst.	OGH	BMJ		
	10	11	12		13
RdBG Braunau Dr. Claudia Hubauer, MKU	3				15
RdLG Ried i.l. Dr. Sonja Hofbauer, HA					3,9
im Zuge der Besetzung: RdLG Dr. Birgit Rieß, MKU					3,4
					2,7
					3
SUMME	3				28

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung **nicht** aufzunehmen!
In der Zeile 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes i. Instanz. Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelpostenstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsobersticht, falls die Planstellen unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Wartner
KLAPPE: 11221
DATUM: 31. Oktober 2007
UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: *Wartner*

ÜBERSICHT
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG Steyr systemisierten Planstellen für Richter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF		BEZIRKSGERICHT						SUMME Sp.2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung			SUMME Sp.9 zuzüglich Sp. 10-12	Erläuterungen zu den Spalten 10 - 12
	I. INSTANZ		Vorst	RI	Vorst/RI	GEMEINS. SYSTEM. MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)				Ersatzplanst.	OGH	BMJ		
	Präs	VP	Präs	RI		Vorst	RI	Vorst/RI						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
LG Steyr	1	1	9					11	7			18	RdLG Dr. Pfaffenhuemer-J., KU	
BG Steyr				1	3	0,5	BG Weyer	6				6	RdLG Mag. Schatz, HA	
					0,8		BG Kirchdorf a.d. Krems						RdLG Mag. Judendorfer, MKU	
					0,2		BG Enns						RdLG Mag. Götschl, MKU	
BG Enns				1	0,5		BG Linz	1,8				1,8	RdBG Enns u. Steyr Mag. Katte, HA	
BG Kirchdorf a.d. Kr.				1	1		BG Steyr	2,6				2,6	VdBG Weyer u. RdBG Steyr Mag. Hlimesch-Hofmeister, HA	
					0,2		BG Steyr						RdLG Mag. Mitterhauser, MKU	
BG Weyer						0,4	BG Windischgarsten						RdBG Linz/Steyr Mag. Kogler	
BG Windischgarsten						0,5	BG Steyr	0,5				0,5	MSF/MKU	
						0,6	BG Kirchdorf a.d. Kr.	0,6				0,6		
SUMME	1	1	9	3	6,5	2		22,5	7			29,5		

Anmerkung: Achtung: in die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung eintragsmäßig aufzunehmen!
In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz
Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelplanstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht, falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt des Landesgericht für Strafsachen Wien, des Landesgerichtes Wien, der Jugendgerichtshof Wien und des Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Warner
KLAPPE: 11221
DATUM: 31. Oktober 2007
UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: *Warner*

ÜBERSICHT
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG Wels systemisierten Planstellen für Richter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF			BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp.2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung			SUMME Sp.9 zuzüglich Sp.10-12	Erläuterungen zu den Spalten 10 - 12
	1. INSTANZ	Präs	VP	Ri	Vorst	Ri	Vors/RI		GEMEINS.SYSTEM. MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)	Ersatzplanst.	OGH		
1		2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	14
LG Wels	1	1	25		1	7			5			32	RdLG Mag. Eichinger, HA
BG Wels					1	0,6		BG Lambach				8,6	RdLG Mag. Höfmann-Benesch, TA RdBG Vöcklabruck Mag. Schermaler-Stöckl, HA
BG Bad Ischl					1	1						2	RdLG Dr. Punzengruber, HA
BG Eferding					1	0,4		BG Grieskirchen				1,4	RdLG Mag. Gumpoldberger, HA
BG Frankenmarkt					1	3	0,6	BG Vöcklabruck				1,6	RdLG Dr. Schindler, HA
BG Gmunden					1							4	RdBG Wels Mag. Sprengsels, HA RdLG Mag. Ziegler-Ranetbauer, HA
BG Grieskirchen					1	1						2,6	RdBG Vöcklabruck Mag. Reisinger, TA
BG Lambach					1	0,6		BG Eferding				1,4	
BG Mondsee					1	0,4		BG Wels				1	
BG Peuerbach					1							1	
BG Vöcklabruck					1	4	0,4	BG Frankenmarkt				5,4	
SUMME	1	1	25	9	19	1			5			61	

Anmerkung: Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz
Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelpostenstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht, falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt des Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtsumme) dargestellt werden.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Wartner
KLAPPE: 11221
DATUM: 9. Mai 2008
UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:
Wartner eh.

Übersicht

Über die 2 im Jahr 2008 im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch systematisierten Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)


Gericht	Gerichtshof 1. Instanz		Bezirksgericht			Gemeins. System. Mit BG (Erläuterungen zu den Spalten 5 - 7)	Summe Sp. 2 - 7	Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung			Summe Sp. 9 zuzügl. Sp. 10 - 12
	Präs.	Vpräs.	Ri.	Vorst.	Ri.			V/Ri	E-Planstellen	OGH	
LG Feldkirch	1	1	25				27	11			38
BG Feldkirch				1	7		8				8
BG Bezau				1	0,4	DP Dornbim / Bezau	1,4				1,4
BG Bludenz				1	2,5	DP Bludenz / Montafon	3,5				3,5
BG Bregenz				1	7		8				8
BG Dornbim				1	6,6	DP Dornbim / Bezau	7,6				7,6
BG Montafon				1	0,5	DP Bludenz / Montafon	1,5				1,5
Zwischensumme	1	1	25	6	24		57	11	0	0	68

Erläuterungen zu den Spalten 10 - 12

Ersatzfälle:

LG Feldkirch
Koller, Kallina, Kitzbichler
Nachbaur, Zerobin-Walbel, Wirbel-Ruesch
Schmid, Dünser, Lanser
Janschek / Mayrhofer, Mahuschek / ...

- Anmerkung:
1. Achtung: In die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
 2. In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz.
 3. Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelplanstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht; falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen

NAME DES SACHBEARBEITERS: OLGVPPräs Dr. Pirker
 KLAPPE: 448
 DATUM: 04.01.2008
 UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: 

Übersicht

über die Zahl der im Jahr 2008 im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck systematisierten Planstellen für Richter und Richteramtswärter Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)


Gericht	Gerichtshof 1. Instanz		Bezirksgericht		Gemeins. system. mit BG (Erläuterungen zu den Spalten 5 - 7)	Summe Sp.2 - 7
	Präs.	Vpräs.	Vorst.	Ri.		
LG Innsbruck	1	2	54			57
BG Innsbruck				19	DP Innsbruck / Reutte	20
BG Hail				4,3	DP Innsbruck / Hail	5,3
BG Inns				1	DP Hail / Innsbruck	2
BG Klitzbühel				4	DP Hail / Rattenberg	5
BG Landeck				2		3
BG Lienz				2		3
BG Rattenberg				1,2	DP Hail / Rattenberg	2,2
BG Reutte				1,5	DP Reutte / Innsbruck	2,5
BG Schwaz				2		3
BG Silz				1,5	DP Silz / Kufstein	2,5
BG Kufstein				4,5	DP Kufstein / Silz	5,5
BG Telfs				2		3
BG Zell				1		2
Zwischensumme	1	2	54	46	0	116

Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung	OGH		Summe Sp. 9 zuzügl. Sp 10 - 12
	E-Planstellen	BMJ	
	8	1	3
	1		1
			0
			5,3
			0
			2
			5
			3
			3
			2,2
			2,5
			3
			2,5
			5,5
			3
			2
	9	1	4
			130

Erläuterungen zu den Spalten 10 - 12
Ersatzfälle:
LG Innsbruck
Offen, Pfanner, Gelsberger
Girstmaier - Buchner / Told.
Röhner / Drexel, Pisecker / Meilicher
Kasserler / Laich, Lonsing / ...
BG Innsbruck
Bair / Fally
OGH
Grander
BMJ
Habicher, Gasser, Gföbler, Weber

Anmerkung:

1. Achtung: in die Spalten 2 bis 9 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
2. in der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz.
3. Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelpostenstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsübersicht; falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszuweisen

NAME DES SACHBEARBEITERS: OLGVPräs Dr. Pirker
 KLAPPE: 448
 DATUM: 04.01.2008
 UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS: 

Übersicht
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz systemisierten Planstellen für Richter und Richteramtswärter Darstellungstiefe 1 (siehe Anmerkung)

OBERLANDESGERICHT bzw. SPRENGEL d. GERICHTS- HOFES I. INSTANZ	OBERLANDESGERICHT				GERICHTSHOF I. INSTANZ				BEZIRKSGERICHT				Sprengel- richter	SUMME Sp. 2-12
	Präs	VPräs	SenPräs	Rt	Präs	VPräs	Rt	Vorst	Rt	Vorst/Rt	Vorst	Rt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
OLG Graz	1	1	10	20								32		
LGZ Graz					1	2	39	13	49			104		
LGS Graz					1	1	16					18		
LG Leoben					1	1	21	9	18			50		
LG Klagenfurt					1	2	38	9	34	2		86		
Zwischensumme	1	1	10	20	4	6	114	31	101	2		290		
Sprengelrichter											5	5		
Summe Richter	1	1	10	20	4	6	114	31	101	2	5	295		
Richteramtswärter												27		
Summe Richter und RIAA												322		

Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckwidmung	SUMME Sp. 13 abzüglich Sp. 14-16		
	OGH	BMJ	
Erstzu- planst.	14	15	16
	9	1	114
	3		21
	10	1	62
	9		95
	31	1	2
			5
			329
			27
			356

Altfällige Erläuterungen
18
14: Wörthhubl, Unterberger/Breit-Fierz, Heroldy, Weisbach/Scharrer, Eingang-Albainer, Haueck, Raub, Holler,..... Eppich 16: Haid
14: Welschhofer, Hecker, Lapanje
14: Sedl, Baumgartner,..... Ertl, Greiner-Lechnigg, Nocker, Kopper, Putscheller, Schult, Raab, Reinbacher 16: Elschberger 16: Scheuer
14: Samitsch/Eimer-Krotkump, Weischnig, Rauber-Reparthofer-de-Cillis, Jost-Orasch, Tobanigg/Fischer-Treiner, Weidner/Funder-Buchmeier, Derflinger, Wastler/Schwimgl, Blum

PISForm:R1

Anmerkungen:

1. Achtung: In die Spalten 2 bis 13 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
2. In den schattierten Feldern sind keine Eintragungen zu machen.
3. In der Zeile 1 erfolgt die Darstellung nach Gerichtshofspengeln. Bei den Gerichten der I. Instanz sind auch die jeweiligen Bezirksgerichte umfasst.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Dr. Ulrich LEITNER
0316/8064 KLAPPE: 1002

DATUM: 27. Mai 2008

UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:



Übersicht
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz
systemisierten Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter
Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ					BEZIRKSGERICHT					SUMME Sp. 2-7												
	Präs	VPräs	RI	Vorst	RI	Vorst/RI	GEMEINS.SYSTEM.MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)			SUMME Sp. 9 zuzüglich Sp.10-12													
							10	11	12														
1	2	3	4	5	6	7	8																
LGZ Graz	1	2	39																				14
BG Bad Radkersburg				1	0,5		BG Feldbach																46
BG Deutschlandsberg				1	2																		1,5
BG Feldbach				1	2,5		BG Bad Radkersburg																3
BG Frohnleiten				1	1,5		BG Graz-Ost																3,5
BG Fürstenfeld				1	0,7		BG Weiz																2,5
BG Gleisdorf				1	1																		1,7
BG Graz-OST				1	17,3		BG Frohnleiten / BG Graz-W.																2
BG Graz-WEST				1	12,2																		21,3
BG Hartberg				1	2																		16,2
BG Leibnitz				1	5																		3
BG Stainz				1	0,2		BG Voitsberg																6
BG Voitsberg				1	2,8		BG Stainz																1,2
BG Weiz				1	1,3		BG Fürstenfeld																3,8
Summe	1	2	39	13	49	0																	114

Achtung: In die Spalten 2 bis 8 sind Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung nicht aufzunehmen!
In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils nur für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
Der Anteil eines Gerichtes an einer Doppelpostenstelle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (laut Verwendungsbereich) (falls die Planstelle unbesetzt ist, mit dem vorgesehenen Einsatz) auszureichen (so beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf einem Formblatt das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne Gesamtsumme) dargestellt werden.

Anmerkung:

NAME DES SACHBEARBEITERS: Dr. Ulrich LEITNER
0316/8064 Klappe: 1002

DATUM: 27. Mai 2008


UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:



PlSForm:R2

Übersicht
 über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz
 systemisierten Planstellen für Richter und Richteramtswärter
 Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)


GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ			BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp. 2-7	Planst. mit beschränkter gesetzl. Zweckwidmung			SUMME Sp. 9 zuzüglich Sp. 10-12	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 10 - 12
	Präs	VPräs	Ri	Vorst	Ri	Vorst	Ri		OGH	BMJ			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14 10: Richter, Wechsler, Hecker
LOS Graz	1	1	1					18	3			21	
Summe	1	1	1	0	0	0	0	18	3	0	0	21	

Anmerkung: In der Spalte 2 (Präs) sind Planstellen mit beschränkter Zweckwidmung (z.B. Richteramtswärter) einbezogen.
 In der Spalte 3 (VPräs) sind Planstellen mit beschränkter Zweckwidmung (z.B. Richteramtswärter) einbezogen.
 Die Spalte 4 (Ri) enthält die Gesamtzahl der Richter, darunter sind die Richter mit dem zusätzlichen Dienst (aus Vorverordnungsbescheid) mit der Planstelle, verbunden mit dem vorgeschriebenen Dienst (aus Vorverordnungsbescheid) mit der Planstelle (z.B. Richteramtswärter) einbezogen.
 Im Spalten 5 bis 8 sind die Planstellen des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Landesgerichts Wien, des Landesgerichts Wien, des Landesgerichts Wien und des Landesgerichts Wien (ohne gemeinsame Besetzung) dargestellt.
 NAME DES SACHBEARBEITERS: DR. URSULA LEITNER
 0316/6064 KLARPE: 1002
 DATUM: 1.11.2007
 UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:


Übersicht
 über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz
 systematisierten Planstellen für Richter und Richteramtswärter
 Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ				BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp. 2-7		
	Präs	VPräs	RI	Vorst	RI	Vorst/RI	GEMEINS. SYSTEM MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 8-7)				
							SUMME Sp. 9 zusätzlich Sp. 10-12				
1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13
LG Leoben	1	1	21					10	1	1	35
BG Bruck/Mur				1	4,4		BG Mürzschlag				5,4
BG Inzing				1	0,7		BG Schladming / Liezen				1,7
BG Judenburg				1	2,6		BG Knittelfeld				3,6
BG Knittelfeld				1	1,4		BG Judenburg				2,4
BG Leoben				1	4						5
BG Liezen				1	1,7		BG Inzing				2,7
BG Murau				1	1						2
BG Mürzschlag				1	1,6		BG Bruck/Mur				2,6
BG Schladming				1	0,9		BG Inzing				1,9
Summe	1	1	21	9	16	0		10	1	1	62

Anmerkung: In der Spalte 2 des oben Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckbindung (1011) gekennzeichnet. In der Zeile 2 ist die Dienststelle des Richters im Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz. Der Rest des Gerichts in der Dienststelle ist mit dem gesetzlichen Einkommen (aus Verordnungsabteilung) des Richters verbunden, mit dem verfahrensmäßig Einkommen aus dem BG A mit 0,3 und dem BG B mit 0,7. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können auf jenem Formblatt das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Handelsgericht Wien, das Landesgericht Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Spaltennummern) dargestellt werden.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Dr. Ulrich LEITNER
 0316/8064 KLAPPE: 1002
 DATUM: 1.11.2007
 UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:




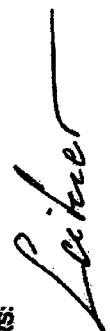
Übersicht
über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprangel des Oberlandesgerichtes Graz systematisierten Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter Darstellungstufe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT	GERICHTSHOF I. INSTANZ				BEZIRKSGERICHT				SUMME Sp. 2-7	Planst. mit besonderer gesetzl. Zweckbindung			SUMME Sp. 9 zuzüglich Sp. 10-12	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 10 - 12	
	Präs	VP/Präs	RJ	Vorst	RJ	Vorstr/R	GEMEINS. SYSTEM MIT BG (ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPALTEN 5-7)			OGH	BMJ				
							8	8							
1	2	3	4	5	6	7					10	11	12	13	14
LG Klagenfurt	1	2	3								4			45	15. Dienstzimmer-Vereinb., Rente-Papier/....., Leinwand, Eisen
BG Bleiburg						0,9	BG Wolfsberg							0,9	
BG Ebenkappel						0,8	BG Ferlach							0,8	
BG Feldkirchen/LK.				1	1,2		BG St. Veit/Glan							2,2	
BG Ferlach				1		0,2	BG Eisenkappel							1,2	
BG Hermagor				1	0,2		BG Villach							1,2	
BG Klagenfurt				1	1,3						6			20	10. Justiz/Präs., Schwing., Toberning/Möbel-Tischler, Wälder/Punkte-Buchweise, Dorfinger, Wiesner/.....
BG Spital/Drei				1	4									5	
BG St. Veit/Glan				1	3,2		BG Feldkirchen / Völkermarkt							4,2	
BG Villach				1	8,8		BG Hermagor							9,8	
BG Völkermarkt				1	1,3		BG St. Veit/Glan							2,8	
BG Wolfsberg				1	2	0,1	BG Bleiburg							3,1	
Summe	1	2	3	9	34	2					10	0	0	88	

Anmerkungen:
Achtung: In die Spalten 3 bis 8 sind Funktionen mit besonderer gesetzlicher Zweckbindung nicht einzurechnen.
In par. 7 Abs 2 Z 1 der Dienstverordn. jeweils nur für einen Sprangel eines Gerichtesche I. Instanz.
Der Anteil eines Richters an einem Doppelsprangle ist jeweils mit dem tatsächlichen Einsatz (d.h. Verwechslungsbereich) des des Verfahrens verbunden ist, mit dem vorgesehenen Einsatz auszurechnen (z.B. bei BG A mit 0,3 und bei BG B mit 0,7).
Im Sprangel des Oberlandesgerichtes Wien ist unter Nr. 27 ein Formstahl des Landesgericht für Strafrecht Wien, des Verwaltungsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und des Arbeits- und Sozialgericht Wien getrennt (ohne gemeinsame Gesamtposten) getrennt zu verzeichnen.

NAME DES SACHBEARBEITERS: Dr. Ulrich LEITNER
0316/8064 KLAPPE: 1002
DATUM: 1.11.2007

UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS:




ÜBERSICHT

über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des OLG/OISA Wien systemisierten Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete Darstellungsart 1 (siehe Anmerkung)

Main data table with columns for 'GERICHTSHOF (Sprengel)', 'BEAMTETE DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES', 'VERTRAGSBEDIENNETE DES VERWALTUNGSDIENSTES', and 'Gesamtsumme der Sp. 36-38'. Rows include various court departments like Oberlandesgericht, Zivilsenatsgruppe, and various LGs.

Anmerkung: 1. In der Tabelle 1 erfolgt die Darstellung grobstrukturiert nach Geschlechtern bzw. Gerichtsbereichen. In der ersten Zeile ist das Oberlandesgericht (ohne Erbsenbrotgerichte und Verwaltungsabteilung sowie ohne Personalratstypgruppe) anzuführen. Nach der ersten Zeilennummer sind die Gerichtsbereiche einer Instanz (einschließlich der BG-Planstellen, jedoch ohne die den Staatsanwaltschaften und Bezirksanwaltschaften zugewiesenen Planstellen) aufzuführen. Nach dieser Aufzählung ist eine Zeilennummer zu bilden. Die Planstellen für die Behörden sind ausschließlich in dem vorgesehenen Zeilen anzugeben. 3 Behördenplanstellen sind ausschließlich in dem vorgesehenen Feld anzugeben!

Form fields for 'Gem. Pkt 3 Abs 3 AT des Stellenplanes zugewiesene BEHINDERTENPLANSTELLEN' and 'Personenanzahl'. Includes fields for name and date.

NAME DER SACHBEAUFTRAGTEN: Pflöger
KLAPPE: 3381
DATUM: 20.11.2007
UNTERSCHRIFT DER SACHBEAUFTRAGTEN:

ÜBERSICHT

Über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel
des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien
systemisierten Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete
Darstellungsteile 2 (siehe Anmerkung)

GERICHTSTA	BEAMTETE DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES												VERTRAGSBEIENSTELTE DES VERWALTUNGSDIENSTES												Summe der Sp. 19-29	Summe der Sp. 19+30	Altere Arbeitslose	Summe der Sp. 31-34	Vertragsbedienstete handw. Dienstl.	Summe der Sp. 35-38	Gesamt- summe der Sp. 35+38																		
	A1			A2			A3			V1			V2			V3			V4			V5																											
	6	4	8	7	6	5	4	3	2	1	6	5	4	3	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	13	14	15	19-29	19+30	v4	v5	31-34	Handw. Dienstl.	35-38	35+38						
ASG Wien					1											26																					33,00	41,00	0,25	42,14			42,14					42,14	
Zwischensumme BG																																																	
Summe d. Gerichtshofpr.											1																										33,00	41,00	0,25	42,14			42,14					42,14	
Stellenwechselstellen																																																	
Bedienstetenstellen																																																	
Summe der tit. Behörden																																																	
Gesamtsumme					1											26																					33,00	41,00	0,25	42,14			42,14					42,14	

Planstellenanzahl
Zugewiesene BEHINDERTE PLANSTELLEN
Vor-Zurück
siehe Beibst

NAME DER SACHBEARBEITERIN: Pulzer
 KLAPPE: 3381
 DATUM: 20.11.2007
 UNTERSCHRIFT DER SACHBEARBEITERIN:

- Anmerkung: 1. In der Tabelle 2 erfolgt die Darstellung jeweils für einen Sprengel eines Gerichtsbezirks I. Instanz. Nach dem Gerichtshof sind die Bezugsgerichte (ohne Bezirksamtwälle) alphabetisch aufzuführen. Hinsichtlich der Bezugsgerichte ist eine Zwischensumme zu bilden.
 2. Bei zwei Dienststellen systemisierten Planstellen sind entsprechend dem tatsächlichen Einsatz der betreffenden Bediensteten (bei unbesetzten Planstellen nach dem letzten Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
 3. Behördenplanstellen sind ausschließlich in dem vorgesehenen Feld einzutragen!

ÜBERSICHT

über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG/der SA Krems/Donau systemisierten Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT/STA	BEAMTETE DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES													VERTRAGSBEIENDETETE DES VERWALTUNGSDIENSTES												Summe der Sp. 18+30	Ältere Arbeitslose	Summe der Sp. 31-34	Summe der Sp. Handw. Dient. 103 104 105	Summe der Sp. 36-38	Gesamtsumme der Sp. 35+39							
	A.1						A.2							A.3						A.4												A.5						
	6	4	8	7	6	5	4	3	2	7	6	5	4	3	2	1							1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
LG Krems/Donau											0,4	0,7	1	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
BG Großrd I, NO																																						
BG Horn																																						
BG Krems/Donau																																						
BG Weidhofen/Thaya																																						
BG Zwettl																																						
Zwischensumme BG																																						
Summe d. Gerichtsbezirke																																						
Stabsstellen																																						
Beizamtstellen																																						
Summe der sic Behörden																																						
Gesamtsumme																																						

ZUGEWIESENE BEHINDERTE PLANSTELLEN

Vor-Zuname: _____

Planstellenanzahl: _____

Stelle Besetzt:

- Anmerkung: 1. In der Tiefe 2 erfolgt die Darstellung jeweils für einen Sprengel eines Gerichtsbezirkes I, Instanz.
 Nach dem Gerichtshof sind die Bezugsgründe (ohne Bezugsanzahl) alphabetisch aufzuführen.
 Hinsichtlich der Bezugsgründe ist eine Zwischenrunde zu bilden.
2. Bei zwei Dienststellen systemisierten Planstellen sind entsprechend dem tatsächlichen Einsatz der betreffenden Bediensteten (bei unbesetzten Planstellen nach dem flüchtigen Einsatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
3. Behinderungsplanstellen sind ausschließlich in dem vorgesehenen Feld einzutragen!

NAMEN DER BACHEARBEITERIN:

KLAPPE:

DATUM:

UNTERSCHRIFT DER BACHEARBEITERIN: _____

ÜBERSICHT

über die Zahl der im Jahre 2008 im Sprengel des LG/der StA Korneuburg systemisierten Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete Darstellungsliste 2 (siehe Anmerkung)

GERICHT/STA	BEAMTETE DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES												VERTRAGSBEIENSTETETE DES VERWALTUNGSDIENSTES												Summe der Sp. 18-29	Summe der Sp. 16-30	Ältere Arbeitslose	Summe der Sp. 31-34	entragbedienstete Hauptw. Dienstl.	Summe der Sp. 36-38	Gesamtsumme der Sp. 35+39						
	A.1						A.2						A.3						v1	v2	v3	v4	v5														
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6																			
LG Korneuburg							1	1	2	4	7	2							1	1	1	1	1	1							40,85						40,85
BG Bruck/Laitha																															11,9						11,9
BG Gerasdorf																															20,06						20,06
BG Hofbrunn																															14,6						14,6
BG Korneuburg																															11						11
BG Korneuburg																															10,25						10,25
BG Laa/Thaya																															9,9						9,9
BG Mistelbach																															12						12
BG Schwechat																															13,6						13,6
BG Stockerau																															9,9						9,9
BG Zistersdorf																															6,46						6,46
Zwischensumme BG							7	31			4	7,28	6																		110,66						110,66
Summe d. Gerichtsbezirke							1	8,9	33		4	2	1	6	11,06	10	77,78													189,4						189,4	
Staatsanwaltschaften																														9,9						9,9	
Bauzuvorarbeiten																														7,6						7,6	
Summe der stA Bezirke							1	8,9	33	1	4	2	7	1	6	12	10													16,4						16,4	
Gesamtsumme							1	8,9	33	1	4	2	7	1	6	12	10	89,8						89	17,6	2					178,9						178,9

ZUGEWIESENE BEHINDERTE PLANSTELLEN

Vor-Zuname: _____

Planstellenanzahl: _____

weitere Beibeh: _____

NAME DER SACHBEARBEITERIN: _____

KLAPPE: 3381

DATUM: 20.11.2007

UNTERSCHRIFT DER SACHBEARBEITERIN: _____

- Anmerkung: 1. In der Tabelle 2 erfolgt die Darstellung jeweils für einen Sprengel eines Gerichtsbezirks I, Instanz. Nach dem Gerichtsbezirk sind die Bezirksgerichte (ohne Bezirksnummer) alphabetisch aufzuführen. Hinsichtlich der Bezirksnummer ist eine Zwischensumme zu bilden.
2. Bei zwei Dienststellen systemisierten Planstellen sind entsprechend dem tatsächlichen Ersatz der betroffenen Bediensteten (bei unbefristeten Planstellen nach dem dritten Ersatz) auszuweisen (zB beim BG A mit 0,3 und beim BG B mit 0,7).
3. Behindertenplanstellen sind ausschließlich in dem vorgesehenen Feld anzugeben!

E DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES												VERTRAGSBEDIENSTETE DES VERWALTUNGSDIENSTES												Summe der Sp. 2 - 16			Summe der Sp. 17 + 31			Summe der Sp. 18 - 30			Summe der Sp. 32 - 35			Vertragsbedi. D Handwerksl. D h4		
A2				A3								V2			V3			V4			V5			Ältere			Summe			Vertragsbedi. D Handwerksl. D h4								
4	3	2	1	7	6	5	4	3	2	1	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	h3	h4						
17,0	2,0	3,0	1,0	3,0	1,0	1,00	2,0	6,0			3,0	1,0		1,0	1,0	6,0	2,0	1,0		11,5	0,5		27,0	75,0				75,0	2,0									
10,0						3,0			70,0			4,0			1,0								16,0	17,0				17,0										
27,0	3,0	0,0	3,0	3,0	1,0	0,0	4,0	0,0	2,0	76,0	0,0	132,0										184,0	184,0	0,0	0,0	0,0	184,0	2,0	0,0	0,0	0,0							
32,0	1,0	0,0	0,0	3,0	4,0	0,0	1,0	7,0	21,0	23,0	104,0											76,2	180,2	1,0	1,0	1,0	183,2	0,0	1,0									
14,0	0,0	0,0	0,0	6,0	0,8	0,0	1,0	0,0	8,0	11,0	44,8											24,5	69,3	0,0	0,0	0,0	69,3	0,0	0,0	0,0	0,0							
43,0	1,0	0,0	0,0	5,0	4,0	0,0	2,0	15,0	16,0	11,0	109,0											118,5	227,5	3,0	0,0	0,0	230,5	0,0	0,0	0,0	0,0							
13,0	0,0	0,0	0,0	4,0	1,0	0,0	1,0	2,0	7,0	9,0	39,0											21,0	60,0	1,0	0,0	0,0	61,0	0,0	0,0	0,0	0,0							
26,0	3,0	0,0	0,0	5,0	2,0	0,0	1,0	10,0	20,0	15,0	92,0											55,7	147,7	0,0	1,0	1,0	149,7	0,0	0,0	0,0	0,0							
128,0	5,0	0,0	0,0	23,0	11,8	0,0	6,0	34,0	72,0	69,0	388,8											684,7	684,7	5,0	2,0	2,0	693,7	0,0	0,0	0,0	0,0							
1,0							1,0				2,0											4,0	4,0				4,0											
0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,2	14,2	0,0	0,0	0,0	0,0	19,4											34,1	53,5	0,0	0,0	0,0	53,5	0,0	0,0	0,0	0,0							
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,8	0,0	0,0	0,0	0,0	14,8											1,0	15,8	0,0	0,0	0,0	15,8	0,0	0,0	0,0	0,0							
0,0	6,0	0,0	0,0	0,2	29,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	36,2											37,1	73,3	0,0	0,0	0,0	73,3	0,0	0,0	0,0	0,0							
155,0	14,0	0,0	3,0	24,0	12,0	33,0	7,0	36,0	148,0	69,0	557,0											942,0	942,0	5,0	2,0	2,0	951,0	2,0	0,0	2,0	2,0							

grundsätzlich nach Gerichtshöfen bzw Gerichtshofspengeln.

igericht (ohne Einbringungsstelle und Verwahrungsabteilung

anzuführen. Nach der ersten Zwischensumme sind die

einschließlich der BG-Planstellen, jedoch ohne die den

valtschaften zugewiesenen Planstellen) aufzulisten.

ensumme zu bilden.

ausschließlich in den vorgesehenen Zeilen einzutragen.

lich in dem vorgesehenen Feld einzutragen!

Gem. Pkt 3 Abs 3 AT des Stellenplanes zugewiesene BEHINDERTE PLANSTELLEN		Planstellenqualität	
Verzögerung		Gericht/Staatsanwaltschaft	
Julia Wimmer	SIA Steyr		VB v3/1
Helmut KEHRER	OLG Linz		VB v4/2
Mag. Wolfgang TURBA	LG Linz		VB v4/2
Anita KORP	LG Linz (Ersatz: Michaela Köchl)		VB l/d
Sabrina DANNERER	LG Linz		VB v4/1
Robert OTT	BG Linz		VB v4/1
Julia HOFER	BG Linz		VB v4/1
Robert HUBER	BG Steyr		VB V4/2
Ingrid WIDEGGER	LG Weis		VB v4/2 (30 WoSt.)
Michael MANGLBERGER	BG Salzburg		VB v4/2
Wolfgang AUMAYR	LG Salzburg		VB v4/1
Roland PITTSCH	LG Salzburg		VB v4/1
Chlo. Maria MITTERLEIN	OGA Salzburg		VB v4/1

NAME DES SACHBEARBEITERS:

DATUM

KLAPPE

UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS

Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)
 (* die Bezeichnung ist gegebenenfalls zu korrigieren)

E DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES													VERTRAGSDIENSTETE DES VERWALTUNGSDIENSTES													Summe der Sp. 18 - 30			Summe der Sp. 17 + 31			Ältere Arbeitslose					Summe der Sp. 32 - 35		Vertragsbedien Handl. Gerkl. D		
A 2		A 3			V 1			V 2			V 3			V 4			V 5			2 v4			v5			h3		h4													
4	3	2	1	7	6	5	4	3	2	1	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38										
4,0				2,0	1,0	1,7	7,0	1,0	21,7															29,2	50,9	1,0	1,0	1,0													
							1,0	3,0	4,6															0,0	4,6																
									1,4					0,5										0,5	1,9																
14,4								3,3	7,0	7,0	33,7													28,0	61,7																
7,0								1,0	3,0	4,0	18,0													8,5	26,5	1,0															
1,0	1,0								4,0															2,0	6,0																
1,0									4,0															2,0	6,0																
1,6									3,0															0,5	3,5																
3,0									8,0															2,5	10,5																
28,0	1,0	0,0	0,0	3,0	2,0	0,0	0,0	5,3	14,0	22,0	82,3													47,0	129,3	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,3	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0		
32,0	1,0	0,0	0,0	3,0	4,0	0,0	1,0	7,0	21,0	23,0	104,0													76,2	180,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	183,2	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0		
	1,0										3,0													11,3	14,3								14,3								
											5,8													1,0	6,8								6,8								
	1,0										8,8													12,3	21,1							21,1									
32,0	2,0	0,0	0,0	3,0	4,0	7,8	1,0	7,0	21,0	23,0	112,8													88,5	201,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	204,3	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0		

664/AR XXIII GP - Anfragebeantwortung gesamt

Gem. Pkt 3 Abs 3 AT des Stellenplanes zugewiesene BEHINDERTE PLANSTELLEN	
Gericht/Staatsanwaltschaft	Planstellenqualität
LG Linz	VB v4/2
LG Linz (Ersatz: Michaela Köchl)	VB l/c
LG Linz	VB v4/1

Jeweils für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
 irksgerichte (ohne Bezirksanwälte) alphabetisch aufzulisten.
 eine Zwischensumme zu bilden.
 in Planstellen sind entsprechend dem tatsächlichen Einsatz
 unbesetzten Planstellen nach dem fiktiven Einsatz

NAME DES SACHBEARBEITERS

KLAPPE

Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)
 (* die Bezeichnung ist gegebenenfalls zu korrigieren)

E DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES	Summe der Sp. 2 - 16	VERTRAGSBEDIENSTETE DES VERWALTUNGSDIENSTES																Summe der Sp. 17 + 31	Ältere Arbeitslose			Summe der Sp. 32 - 35	Vertragsbedien Handwinkl. D																				
		A3																	2	V4	1		V5	h3	h4																		
		A2		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14									15	16																
		1	2																									1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1,0	12,6												0,6				1,0	2,0	6,0	16	19	20	21												31	32		36	37	38			
3,1	5,1											2,0									19	20						1,0							7,0	12,1							
2,9	7,9										1,0	2,0									19	20						2,0							4,0	11,9							
4,0	8,2										1,0	2,0	0,2								22	23						3,5							6,0	14,2							
3,0	11,0										4,0	1,0									22	23						0,5							1,0	12,0							
13,0	32,2											6,0	5,0								26	27						7,0	0,0	0,0	0,0	0,0	18,0	50,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
14,0	44,8										8,0	11,0									26	27						8,5	1,0	0,0	0,0	0,0	24,5	69,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
1,0	3,4																				22	23						1,5	0,5				3,0	6,4									
1,0	3,4																																0,0	0,0									
14,0	48,2										8,0	11,0									26	27						10,0	1,5	0,5	0,0	0,0	27,5	75,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Gem. Pkt 3 Abs 3 AT des Stellenplanes zugewiesene BEHINDERTENPLANSTELLEN

Vor-Zuname	Gericht/Staatsanwaltschaft	Planstellenqualität

Jeweils für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
 in alphabetischer Reihenfolge (ohne Bezirksanwaltschaften) aufzulisten.
 in Planstellen sind entsprechend dem tatsächlichen Einsatz
 unbesetzten Planstellen nach dem fiktiven Einsatz)

Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)
 (* die Bezeichnung ist gegebenenfalls zu korrigieren)

A 2	E DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES													Summe der Sp. 2 - 16	VERTRAGSBEDIENSTETE DES VERWALTUNGSDIENSTES													Summe der Sp. 17 + 31	Ältere Arbeitslose			Summe der Sp. 32 - 35	Vertragsbedien- handw. Kl. D h3	h4																																																																								
	A 3														v2						v3						v4								v5																																																																							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14	15	16	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13				14	15	16	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	1	2	3	4	5																																																
1,0			1,0	0,6					1,0						3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0			3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,5	17,7	17,7		17,7	31	32	33	34	35	36	37	38																																	
1,8						1,0								1,0	1,0	4,8												1,0	1,0																												6,8																																																	
2,6						0,3								2,0	2,0	4,9											3,5	1,0																										9,4																																																				
6,4									0,4			1,0	3,0	3,0	14,2	1,3						0,5	2,0	5,0																														22,7																																																				
0,6						1,0										1,6											0,5																											2,1																																																				
0,6						0,7										1,3										1,0																													2,3																																																			
12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	1,0	4,0	6,0	26,8						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	8,0	7,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,3																																																					
13,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	1,0	2,0	7,0	9,0	39,0						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	9,0	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	61,0																																																					
								2,0			3,0												2,0																														5,0																																																					
								1,2			1,2																																											1,2																																																				
								3,2			4,2													2,0																													6,2																																																					
13,0	1,0	0,0	0,0	0,0	4,0	1,0	3,2	1,0	2,0	7,0	43,2						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	9,0	1,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,2																																																						

Gem. Pkt 3 Abs 3 AT des Stellenplanes zugewiesene BEHINDERTE PLANSTELLEN

Gericht/Staatsanwaltschaft	Planstellenqualität
StA Steyr	VB v3/1
BG Steyr	VB V4/2

Jutta WIMMER
 Robert HUBER

Jeweils für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
 irksgerichte (ohne Bezirksanwaltschaft) alphabetisch aufzulisten.
 eine Zwischensumme zu bilden.
 in Planstellen sind entsprechend dem tatsächlichen Einsatz
 unbesetzten Planstellen nach dem fiktiven Einsatz)

Darstellungstiefe 2 (siehe Anmerkung)
 (* die Bezeichnung ist gegebenenfalls zu korrigieren)

4664/AB XXIII GP - Anfragebeantwortung gescannt

E DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES													VERTRAGSBEDIENSTETE DES VERWALTUNGSDIENSTES													Summe der Sp. 18 - 30		Summe der Sp. 17 + 31		Ältere Arbeitslose					Summe der Sp. 32 - 35		Vertragsbedi. Handwinkl. D	
A2						A3						Summe der Sp. 2 - 16		V1			V2			V3			V4			V5			2 V4		1 V5		h3		h4			
4	3	2	1	7	6	5	4	3	2	1	16	17	1	2	3	1	1	2	3	1	1	2	3	1	1	2	3	1	2	1	32	35	h3	h4				
3,0	1,0				1,3		1,0	3,0	8,0	1,0	22,3																											
2,8				1,0					3,0	1,0	7,8																											
1,7				1,0					2,0		4,7																											
1,0										2,0	3,8																											
3,0								2,0	2,0	2,0	10,0																											
3,1				1,0					2,0	1,0	7,1																											
1,0	1,0			1,0							3,0																											
0,2				1,0							2,4																											
0,2											1,2																											
4,0								2,0	2,0		9,0																											
6,0	1,0				0,7			3,0	1,0	8,0	20,7																											
23,0	2,0	0,0	0,0	5,0	0,7	0,0	0,0	7,0	12,0	14,0	69,7																											
26,0	3,0	0,0	0,0	5,0	2,0	0,0	1,0	10,0	20,0	15,0	92,0																											
	1,0					4,0					5,0																											
						3,8					3,8																											
	1,0					7,8					8,8																											
26,0	4,0	0,0	0,0	5,0	2,0	7,8	1,0	10,0	20,0	15,0	100,8																											

Gem. Pkt 3 Abs 3 AT des Stellenplanes zugewiesene BEHINDERTE PLANSTELLEN	
Gericht/Staatsanwaltschaft	Planstellenqualität
LG Wels	VB v4/2 (30 WoSt.)
LG Wels	VB v4/1

Jeweils für einen Sprengel eines Gerichtshofes I. Instanz.
 Ingerichte (ohne Bezirksanwält) alphabetisch aufzulisten.
 eine Zwischensumme zu bilden.
 in Planstellen sind entsprechend dem tatsächlichen Einsatz
 unbesetzten Planstellen nach dem fiktiven Einsatz)

Parlamentarische Anfrage 4719/J-NR/2008

Fragen 10, 15, 20

		Gattung										
Gericht		C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS	Gesamt
001	Bezirksgericht Innere Stadt Wien	1125				17	55	3				1200
003	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien		555					1	4			560
007	Handelsgericht Wien		779									779
008	Bezirksgericht für Handelssachen Wien	839										839
009	Oberlandesgericht Wien								6			6
011	Bezirksgericht Favoriten	357				2	28	11				398
012	Bezirksgericht Hietzing	112				1	8					121
013	Bezirksgericht Fünfhaus	288				4	28	5				325
014	Bezirksgericht Hernals	366				6	58	6				436
015	Bezirksgericht Döbling	312				2	16	5				335
016	Bezirksgericht Floridsdorf	215				11	8	2				236
017	Bezirksgericht Klosterneuburg	79					1	1				81
018	Bezirksgericht Liesing	144				9		2				155
019	Bezirksgericht Purkersdorf	58				4						62
021	Arbeits- und Sozialgericht Wien			1081	1885							2966
027	Bezirksgericht Donaustadt	267				2	3	7				279
028	Bezirksgericht Josefstadt	327				3	33	2				365
030	Bezirksgericht Amstetten	80				3		1				84
031	Bezirksgericht Haag	75				9		1				85
033	Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs	49						1				50
040	Bezirksgericht Baden	177				2	3	2				184
041	Bezirksgericht Ebreichsdorf	66				4	2	1				73
050	Bezirksgericht Bruck an der Leitha	72					1					73
052	Bezirksgericht Schwechat	82				2	1					85
060	Bezirksgericht Gänserndorf	111						5				116
061	Bezirksgericht Zistersdorf	17						1				18
070	Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich	51				1		1				53
081	Bezirksgericht Meidling	179				4	9	1				193
082	Bezirksgericht Leopoldstadt	386				10	29	8				433
090	Bezirksgericht Hollabrunn	45				2		1				48
100	Bezirksgericht Horn	85				3		1				89
110	Bezirksgericht Korneuburg	79				2	2					83
111	Bezirksgericht Stockerau	45				3						48
119	Landesgericht Korneuburg		122	148	407					1		678
121	Bezirksgericht Krems an der Donau	115					3	2				120
129	Landesgericht Krems an der Donau		69	78	439					1		587
130	Bezirksgericht Laa an der Thaya	28				3	1	3				35
141	Bezirksgericht Melk	40				1		2				43
144	Bezirksgericht Ybbs	32				1						33
150	Bezirksgericht Mistelbach	47				1						48
161	Bezirksgericht Mödling	380				5	5	2				392
192	Bezirksgericht St. Pölten	235				12	2	1				250
193	Bezirksgericht Lilienfeld	22				2						24
197	Bezirksgericht Neulengbach	19				1	1					21
199	Landesgericht St. Pölten		166	121	602					5		894
201	Bezirksgericht Tulln	139				1	1	3				144
211	Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya	28										28
220	Bezirksgericht Scheibbs	40				3	1					44
231	Bezirksgericht Gloggnitz	31				3						34
233	Bezirksgericht Neunkirchen	48				3		1				52
234	Bezirksgericht Wiener Neustadt	270				12	6	3				291
239	Landesgericht Wiener Neustadt		222	201	361					2		786
243	Bezirksgericht Zwettl	29					1	10				40
300	Bezirksgericht Eisenstadt	112				7	2	1				122
301	Bezirksgericht Mattersburg	57				1		1				59
309	Landesgericht Eisenstadt		130	114	391					1		636
310	Bezirksgericht Güssing	34				1	1					36
311	Bezirksgericht Jennersdorf	15						5				20
320	Bezirksgericht Neusiedl am See	55						5				60

Parlamentarische Anfrage 4719/J-NR/2008

Fragen 10, 15, 20

Gericht		Gattung										Gesamt			
		C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS				
330	Bezirksgericht Oberpullendorf	31				2									33
340	Bezirksgericht Oberwart	54													54
400	Bezirksgericht Braunau am Inn	49				2									51
401	Bezirksgericht Mattighofen	71				4	1	1							77
410	Bezirksgericht Freistadt	37							4						41
411	Bezirksgericht Pregarten	33							1						34
420	Bezirksgericht Bad Ischl	73				2	2	1							78
421	Bezirksgericht Gmunden	152							4						156
431	Bezirksgericht Mauthausen	49				1			1						51
432	Bezirksgericht Perg	58				4									62
440	Bezirksgericht Grieskirchen	69				4			1						74
442	Bezirksgericht Peuerbach	25				2			1						28
450	Bezirksgericht Eferding	47							1						48
451	Bezirksgericht Enns	65				3									68
452	Bezirksgericht Linz	653				14	2	10							679
453	Bezirksgericht Traun	301				10			6						317
454	Bezirksgericht Leonfelden	20													20
456	Bezirksgericht Urfahr-Umgebung	84				2			1						87
458	Landesgericht Linz		224	221	712										1157
459	Oberlandesgericht Linz									10	10	3			23
461	Bezirksgericht Ried im Innkreis	133				5	1	3							142
469	Landesgericht Ried im Innkreis		55	56	210										321
473	Bezirksgericht Rohrbach	108							1						109
482	Bezirksgericht Schärding	113													113
491	Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems	81													81
492	Bezirksgericht Steyr	192				5			2						199
493	Bezirksgericht Weyer	21							1						22
494	Bezirksgericht Windischgarsten	22				1									23
499	Landesgericht Steyr		121	49	175										345
500	Bezirksgericht Frankenmarkt	23													23
501	Bezirksgericht Mondsee	28				1	1								30
503	Bezirksgericht Vöcklabruck	143				14			4						161
511	Bezirksgericht Lambach	31				1			2						34
512	Bezirksgericht Wels	246				2			8						256
519	Landesgericht Wels		251	146	535										932
551	Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau	168				4	1								173
562	Bezirksgericht Hallein	80				7									87
563	Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg	71				3									74
564	Bezirksgericht Oberndorf	64													64
565	Bezirksgericht Salzburg	656				6	7	10							679
566	Bezirksgericht Thalgau	90				4									94
569	Landesgericht Salzburg		335	283	610						9				1237
571	Bezirksgericht Saalfelden	43													43
573	Bezirksgericht Zell am See	93				3									96
580	Bezirksgericht Tamsweg	24													24
600	Bezirksgericht Bruck an der Mur	51				1			3						55
603	Bezirksgericht Leoben	64						1	1						66
605	Bezirksgericht Mürzzuschlag	24				1									25
609	Landesgericht Leoben		87	140	289										516
610	Bezirksgericht Deutschlandsberg	81							1						82
612	Bezirksgericht Stainz	32													32
620	Bezirksgericht Feldbach	50							2						52
622	Bezirksgericht Fürstenfeld	39				1			1						41
630	Bezirksgericht Frohnleiten	67						1							68
631	Bezirksgericht Graz-Ost	466				2	9	1							478
633	Bezirksgericht Voitsberg	82				1	2								85
638	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz		371	360	678					7					1416
639	Oberlandesgericht Graz										5	11			16
640	Bezirksgericht Hartberg	74							1						75

Parlamentarische Anfrage 4719/J-NR/2008

Fragen 10, 15, 20

		Gattung										
Gericht		C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS	Gesamt
641	Bezirksgericht Graz-West	184						3	1			188
650	Bezirksgericht Judenburg	34				2		1				37
651	Bezirksgericht Knittelfeld	52				1			1			54
652	Bezirksgericht Murau	34							1			35
660	Bezirksgericht Leibnitz	121				2			3			126
663	Bezirksgericht Bad Radkersburg	18										18
671	Bezirksgericht Liezen	46							2			48
673	Bezirksgericht Irdning	41										41
676	Bezirksgericht Schladming	17				4		1	1			23
681	Bezirksgericht Gleisdorf	43				1						44
682	Bezirksgericht Weiz	27										27
720	Bezirksgericht Ferlach	16				2						18
721	Bezirksgericht Klagenfurt	509				7		5	8			529
723	Bezirksgericht Feldkirchen	53				1		1	3			58
729	Landesgericht Klagenfurt		305	239	673						3	1220
730	Bezirksgericht Spittal an der Drau	159				1						160
740	Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan	103						1	1			105
750	Bezirksgericht Hermagor	26							1			27
752	Bezirksgericht Villach	378				2		1	2			383
760	Bezirksgericht Bleiburg	17				1						18
761	Bezirksgericht Völkermarkt	41				4						45
762	Bezirksgericht Eisenkappel	12				1						13
770	Bezirksgericht Wolfsberg	103										103
800	Bezirksgericht Imst	30				2						32
801	Bezirksgericht Silz	54				2						56
810	Bezirksgericht Hall (in Tirol)	86				4		3				93
811	Bezirksgericht Innsbruck	347				4		5	5			361
813	Bezirksgericht Telfs	65				9		1	1			76
818	Landesgericht Innsbruck		359	196	1079						14	1648
819	Oberlandesgericht Innsbruck								3		4	7
821	Bezirksgericht Kitzbühel	118				1		3				122
830	Bezirksgericht Kufstein	82				9		1				92
831	Bezirksgericht Rattenberg	36										36
840	Bezirksgericht Landeck	73				2		1	8			84
850	Bezirksgericht Lienz	51						1	66			118
860	Bezirksgericht Reutte	40				1			1			42
870	Bezirksgericht Schwaz	42				1		1				44
871	Bezirksgericht Zell am Ziller	41						1				42
900	Bezirksgericht Bludenz	103				4		2	1			110
901	Bezirksgericht Montafon	26										26
910	Bezirksgericht Bezau	28										28
911	Bezirksgericht Bregenz	124				5		3	13			145
920	Bezirksgericht Dornbirn	171				1		3	2			177
921	Bezirksgericht Feldkirch	161				5		1	1			168
929	Landesgericht Feldkirch		183	140	338						6	667
Gesamt		16907	4334	3573	9384	354	377	312	67	25	3	35336

Stellenplan Justizanstalten 2008 idF Anpassung Mai 2008

Stellenplan 2008	BEAMTEBEAMTINNEN DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES																																			Summe (Sp. 2.-30)
	A1					A2					A3					A4					A5															
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35							
Justizanstalt Titel: 2. Stellenplanung 2008	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35							
Vollzugsdirektion																																				
Vollzugsdirektion - Bindungen																																				
JA Wien-Josefstadt																																				
JA Eisenstadt																																				
JA Feldkirch																																				
JA Graz-Jakomini																																				
JA Innsbruck																																				
JA Klagenfurt																																				
JA Linz																																				
JA Salzburg																																				
JA SLPöhen																																				
JA Korneuburg																																				
JA Krems an der Donau																																				
JA Wiener Neustadt																																				
JA Ried im Innkreis																																				
JA Steyr																																				
JA Weis																																				
JA Leoben																																				
JA Garsten																																				
JA Graz-Kerits																																				
JA Hirtenberg																																				
JA Schwarzau																																				
JA Stett																																				
JA Suben																																				
JA Wien-Simmering																																				
JA Gänersdorf																																				
JA f. Jgd. Gerasdorf																																				
JA Wien-Mitterteig																																				
JA Sonenberg																																				
JA Wien-Favoriten																																				
JG-Hilfe																																				
Strafvollzugskademie																																				
Betreuungsdiensta																																				
Aspirantenpool																																				
sonstige Bindungen (n.v.)																																				
Gesamt	7	10	13	11	17	24	2	4	4	21	23	20																		170						
Stellenplan 2008	2	7	10	11	17	24	2	4	4	21	23	20																		158						
Differenz	1	5	3	3	3																									12						

Justizanstalt Stand 1. August 2008	Lehrverinnen						Summe Lehrverinnen (Sp. 68 - 71)						Beamtinnen des Kronendienstes						Summe Beamtinnen des Kronendienstes						Vertragsbedienstete des Erdbebendienstes A						Summe Vertragsbedienstete des Erdbebendienstes						Gesamtsumme			
	Dir		L2		L3		K2		K3		K4		K5		K6		K7		K8		K9		K10		K11		K12		K13											
Vollzugsdirektion																																								
Vollzugsdirektion - Bindungen																																								
JA Wien-Josefstadt																																								
JA Eisenstadt																																								
JA Feldkirch																																								
JA Graz-Jakomini																																								
JA Innsbruck																																								
JA Klagenfurt																																								
JA Linz																																								
JA Salzburg																																								
JA St. Pölten																																								
JA Komauoburg																																								
JA Krems an der Donau																																								
JA Wiener Neustadt																																								
JA Ried im Innkreis																																								
JA Steyr																																								
JA Weis																																								
JA Leoben																																								
JA Gersten																																								
JA Ginz-Karlst																																								
JA Hirtenberg																																								
JA Schwarzau																																								
JA Steinh																																								
JA Suben																																								
JA Wien-Blumhofering																																								
JA Gallersdorf																																								
JA f. Jgdl. Gerasdorf	1																																							
JA Wien-Mittersteg																																								
JA Sornberg																																								
JA Wien-Favoriten																																								
JG-Hilfe																																								
Stratvollzugsakademie																																								
Betreuungsdienste																																								
Aspirantenpool																																								
sonstige Bindungen (n.v.)																																								
Gesamt	1	1					2																																	
Stellenplan 2008	1	1					2																																	